

# Zur rechtlichen Relevanz von Ritus und Zeremoniell im römisch-deutschen Imperium

Von Hans Joachim Berbig

*Definitorische Vorbemerkungen*

*Die Entfaltung des Zeremoniells*

*Das römisch-deutsche König- und Kaisertum*

Wahl

Krönung

Geschichte der Königskrönungen seit den Karolingern

Kaiserkrönungen bis zu Karl V.

Titulatur

Katholizität des Kaisertums

Reichskleinodien

Das Zeremoniell im Alten Reich

Einzug

Einkleidung

Liturgische Handlung

Salbung und Krönung

Symbolik der Insignien

Krönungsmesse

Ritterschlag

Krönungsmahl

Krönungszug

Volksfest

Bankett

Erzämter der weltlichen Kurfürstentümer

Salbung und Krönung der Königinnen und Kaiserinnen

Dankfeste im Reich

Krönungsumritt

Huldigung

Lokalhuldigung

Huldigung per legatos



- Huldigung per deputatos
- Huldigungsakt
  - Homagialeid und Handgelübde des Magistrats
  - Huldigungseid der Bürgerschaft
- Gesandtschaftszeremoniell bei Bischofswahlen
  - Proposition
  - Inthronisation
  - Temporalienübergabe
- Reichsbelehrung
- Mehrung des Nutzens
- Reise- und Empfangszeremoniell
- Herrschaftskult
  - freudige Familienanlässe
    - Schwangerschaft und Geburt
    - Genesung
    - Geburts- und Namenstag
    - Vermählung
  - Trauerfeierlichkeiten
  - Sieges-, Dank- und Jubelfeste
- Reichsfeiergemeinschaft
- Herrschaftslegitimierung des Fürstentums*
  - Analogien
  - Hofzeremoniell
    - Vorrang und Vorbilder
    - Repräsentation
  - Festkultur
  - Splendeur und Splendor
  - Zeremonialstreitigkeiten
  - Rationalisierung
- Modernisierungsprozeß und Symbolarmut*

Das gegenwärtig zu beobachtende Anrennen gegen Autoritäten jeglicher Art, die Enttabuisierung, vor allem im Bereich des Sexuallebens, die kritische Überwindung von Riten im religiösen Bereich<sup>1</sup>, der weitgehende Verzicht auf

<sup>1</sup> Vgl. *Isnard W. Frank*, Intention und Funktion von Ritus, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde, Jg. 7, Nr. 1, 1977, S. 22.



pompöses Zeremoniell, die Vernachlässigung dessen, was man früher als Sitte und Anstand zu bezeichnen pflegte, die Nichtbeachtung protokollarischer Kleidervorschriften zugunsten einer Proletarisierung der Gewandung, die Mißachtung völkerrechtlicher Gepflogenheiten auf dem Gebiete des diplomatischen Verkehrs: all diese signa temporis könnten einen voreilig urteilenden Kulturkritiker dazu verleiten, ein Klagelied über den Verfall der sogenannten guten alten Sitten anzustimmen und die Gegenwart wegen ihrer scheinbaren Verderbnis zu verdammen. In Wirklichkeit befindet sich die gegenwärtige Industriegesellschaft westlich-demokratischen Typs in einem kulturrevolutionären Prozeß, in welchem die Gedanken der Französischen Revolution, Freiheit, Gleichheit und „Solidarität“<sup>1a</sup>, die dem Zeitalter des Feudalismus ein Ende gesetzt hatten, im öffentlichen und privaten Bereich auf neuartige Weise realisiert werden. Relikte einer versunkenen höfischen Kultur werden von einer ideologiekritischen Soziologie als diskriminierend entlarvt, die „schöne Form“ einer untergegangenen hierarchischen Herrschaftsordnung wird als selbststilisierter Ausdruck eines demokratiewidrigen Status- und Prestigedenkens abgewertet und nicht mehr als „humanisierend“<sup>2</sup> empfunden, Autoritäten werden in politischer, religiöser und ethischer Hinsicht nicht mehr ungeprüft übernommen, Riten werden im Säkularisationsprozeß entmythologisiert, Rituale werden sogar im Alltagsleben durchbrochen<sup>3</sup>, weil sie stereotypes Verhalten fordern, soziale Spontaneität verhindern und zur Entfremdung beitragen. Parallel dazu werden von der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft die höfische Gesellschaft und das dynastische Herrschertum abgewertet<sup>4</sup>, ohne würdigend zu bedenken, daß der Modernisierungsprozeß von der Aufklärung<sup>5</sup> im letzten Stadium des Absolutismus mit den Maßnahmen der Egalisierung der Untertanen, der Rationalisierung der Bürokratie, somit als Disziplinierungsprozeß, eingeleitet worden ist. Einer aufklärenden Geschichtswissenschaft muß es folglich darum gehen, bei

<sup>1a</sup> Eine „linke“ Geschichtsschreibung leitet aus der *fraternité* von 1789 weitergehende Forderungen bis hin zum Sozialismus ab und räumt sogar ein, daß die Französische Revolution noch nicht beendet sei. Vgl. *François Furet, 1789 – Vom Ereignis zum Gegenstand der Geschichtswissenschaft*, Wien 1980. Vom ohnmächtigen deutschen Bürgertum, das während des *ancien régime* im Obrigkeitsstaate leben mußte, wurde die höfisch-aristokratische Gesellschaftsform der „Höflichkeit“ im vorrevolutionären Frankreich als „civilisation“ verteufelt und dieser die mit Bildung und Moralität angereicherte „Kultur“ entgegengestellt. Der antibürgerliche Affekt unserer Gegenwart und die Auflehnung gegen das Establishment sind eine verspätete Reaktion auf die „Anpassung der Ohnmächtigen an die Übermacht“ im Jahre 1871, auf die Feudalisierung der Bourgeoisie (der jedoch gleichzeitig eine Verbürgerlichung des Adels entsprach!), auf die (Fremd-)Disziplinierung der Unterworfenen durch die etablierte Macht. So *Christian Graf von Krockow*, *Verteufelung guter Manieren*, in: *Die Zeit*, Nr. 26, 19. Juni 1981, S. 44.

<sup>2</sup> *Hubert Ch. Ehalt*, *Ritus und Rationalität im Herrschaftsstil des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde*, Jg. 7, Nr. 1, 1977, S. 8.

<sup>3</sup> *Roland Girtler*, *Ritus und Realität in der „Alltagswelt“*, in: *Beiträge zur historischen Sozialkunde*, Jg. 7, Nr. 1, 1977, S. 17.

<sup>4</sup> *Norbert Elias*, *Die höfische Gesellschaft*, Berlin 1969, S. 19.

<sup>5</sup> *H. Ch. Ehalt* a. a. O., S. 8 ff.



der Frage nach dem Woher zwischen Kontinuitäten und Diskontinuitäten säuberlich zu scheiden. In unserem Falle heißt das, erst nach der *rechtlichen Bedeutung von Ritus und Zeremoniell in der Welt des Alten Reiches* zu fragen, um die heutige Reaktion darauf überhaupt recht verstehen zu können.

Bevor wir auf die konkrete Entfaltung des Zeremoniells im Mittelalter und in der frühen Neuzeit eingehen, sollen die zu untersuchenden zeitfernen Phänomene begrifflich gefaßt werden. Unter Ritus ist im geistlichen und weltlichen Bereich der nach Rangstufen gegliederten Herrschaft entweder der kultische Brauch oder die durch Überlieferung geheiligte Ordnung zu verstehen; beide führen in der sozialen Realität zu einem ritualisierten, d. h. von vorneherein festgelegten bzw. zeremoniellen, Verhalten. Die Herkunft des zeremoniellen Ritus aus dem sakralen Bereich verlied dem Ablauf des äußeren Lebens höherer Standespersonen bei Geburt, Hochzeit, Tod, bei Weihe oder Amtseinführung, bei Begrüßung oder bei Tischsitten kultischen Charakter, welcher dadurch verstärkt wurde, daß der christliche Herrscher innerhalb der hierarchischen Ständeordnung seine hierokratische Majestät im abgezirkelten Zeremoniell zelebrierte und durch Prachtentfaltung einen geradezu sakralen Machtanspruch vor dem zum Gehorsam verpflichteten Volke demonstrierte. Im höfischen Fest<sup>6</sup> vereinigten sich Schloß- und Gartenbaukunst mit den Musen zur Theatralik kultischer Staatsaktionen, in welchen der Fürst mittels Distanzierungsmechanismen einen herrschaftlichen Taburaum für seine Person in Anspruch nahm; das liturgische Festzeremoniell diente solcherart als Präsentation fürstlicher Allmacht der Legitimierung einer in die sakrale Sphäre entrückten charismatischen Autorität.

### *I. Der Wahl- und Krönungsakt im Mittelalter*

Da das *römisch-deutsche König- und Kaisertum* im christlichen Abendlande das höchste Ansehen genoß, soll zunächst daran die Bedeutung von *Ritus und Zeremoniell* im Verlauf der Reichsgeschichte exemplifiziert werden. An deren Beginn stand merkwürdigerweise eine Königserhebung; denn Heinrich I. nahm zwar die ihm angebotene Königskrone 919 an, doch wollte er weder ein Wahlversprechen abgeben, noch willigte er in eine zur Salbung gehörende Prostration ein oder in eine Krönung durch den Erzbischof von Mainz. Da kein zeitgenössischer Bericht für eine kirchliche Königskrönung Heinrichs I. überliefert ist, kann man höchstens eine weltliche Krönung annehmen. Erst seit König Otto I. spielt sich die Reihenfolge von *Wahl und*

<sup>6</sup> Jürgen Frbr. v. Kruedener, Die Rolle des Hofes im Absolutismus (= Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19), Stuttgart 1973. Karin Plodeck, Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken, Bd. 86, 1971/72, S. 1–260. Richard Alewyn – Karl Sälzle, Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste in Dokument und Deutung, Hamburg 1959. Fritz Wagner, Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (= Handbuch der europäischen Geschichte, Bd. 4), Stuttgart 1968, S. 160 f.



*Krönung* ein. Folgen wir der Sächsischen Geschichte Widukinds von Corvey, so wurde als Ort für die Wahl des von seinem Vater zum Nachfolger designierten Otto I. die Kaiserpfalz von Aachen bestimmt, wobei seit 936 die auf germanische Vorstellungen zurückzuführende Einweisung in die Königsherrschaft auf dem durch Reliquien geschützten Steinthron Kaiser Karls des Großen mit anschließendem Treuegelöbnis stattfand.

Zwar stellten die Fürsten im Jahre 1077 das freie *Wahlrecht* als Grundsatz auf, doch konnte die Wahl nach Geblütsrecht erst seit etwa 1200 von der freien Fürstenwahl nach dem Prinzip der Mehrheit verdrängt werden. Bei der Wahl Rudolfs von Habsburg schritten die sieben Kurfürsten erstmals geschlossen zur Wahl, wobei anstelle des abwesenden Böhmen Ottokar hierbei Bayern ein Kurrecht ausübte; doch erlosch der bayerische Anspruch auf die Kur Ende des 13. Jahrhunderts zugunsten der böhmischen Kurwürde<sup>7</sup>. Am 27. November 1308 wählten sechs Kurfürsten den Grafen Heinrich von Luxemburg in der Dominikanerkirche zu Frankfurt zum König der Römer (*rex Romanorum*). Heinrich von Kärnten war als Böhmenkönig zur Wahl geladen worden, blieb ihr aber fern. Nachdem Pfalzgraf Rudolf das Wahlergebnis verkündet hatte, sangen alle Anwesenden das „*Te Deum laudamus*“. Aus der Bilderchronik<sup>8</sup> des Kurfürsten Balduin von Trier geht hervor, daß der Erwählte, als er sich zur Annahme des Amtes bereit erklärt hatte, von seinem Bruder und einem weiteren geistlichen Kurfürsten auf den Altar der Wahlkirche gesetzt wurde. Diese aus der Papstwahlordnung übernommene Altarsetzung nahm die Stelle der altgermanischen Schilderhebung ein und symbolisierte die Inbesitznahme der Königsherrschaft.

Vor der endgültigen Klärung des Wahlrechts warf eine Doppelwahl wie die vom Jahre 1314 schwierige Probleme auf. Erstmals waren die Kurfürsten als die alleinigen Wähler bei der Doppelwahl von 1257 aufgetreten<sup>9</sup>. Am 19. Oktober 1314 wurde Friedrich von Habsburg in Sachsenhausen von einer Minderheit gewählt: von Pfalzgraf Rudolf, welcher gleichzeitig den Erzbischof Heinrich von Köln vertrat, von Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg sowie von Herzog Heinrich von Kärnten, welcher das Königreich Böhmen für sich beanspruchte. Am 20. Oktober, dem vom Erzkanzler des Reiches festgesetzten Wahltermin, konnte in Frankfurt am Main Herzog Ludwig von Oberbayern fünf Stimmen auf sich vereinigen; seine Wähler waren Erzbischof Peter Aspelt von Mainz, Erzbischof Balduin von Trier,

<sup>7</sup> Eduard Hlawitschka (Hrsg.), Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, Darmstadt 1971. Heinrich Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts, in: Sitzungsberichte der Bayer. Akademie der Wissenschaften, Phil.-histor. Klasse, Jg. 1950, H. 8, S. 84 ff. Winfried Becker, Der Kurfürstenrat, Münster 1973, S. 32. Max Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Aalen 1971, S. 145.

<sup>8</sup> Franz-Josef Heyen, Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg 1308–1313, München 1978, S. 58.

<sup>9</sup> Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, Weimar 1955, S. 356. Hans-Dieter Homann, Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314–1330, München 1974 (= MBM H. 56). Max Buchner a.a.O.



Johannes von Böhmen, Markgraf Waldemar von Brandenburg und Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg. Obwohl für Friedrich den Schönen nur vier Stimmen abgegeben worden waren, half Ludwig dem Bayern der Hinweis auf die Mehrheit nicht, da es noch kein gültiges Mehrheitsrecht gab; außerdem waren zwei Kurstimmen gespalten. Als Ausweg aus der rechtlich ungeklärten Lage blieb nur der Waffengang. Als jedoch Papst Johann XXII. aus dieser zwiespältigen Wahl das Recht des Papsttums auf die Königsanerkennung und die Verwaltung der Reichsrechte in Italien ableitete, entbrannte letztmals der Kampf zwischen den beiden Gewalten des Mittelalters, der weltlichen und der geistlichen; denn Ludwig IV. ließ sich gegen den Widerstand des avignonesischen Papstes 1328 in Rom zum Kaiser krönen<sup>10</sup>.

Zehn Jahre später schlossen sich die Kurfürsten – außer Johann von Böhmen – auf dem linken Rheinufer im „Rhenser Kurverein“ zur Wahrung der vom Papst bestrittenen Reichs- und Kurrechte zusammen. Das Notariatsinstrument vom 16. Juli 1338<sup>11</sup> legt fest, daß der von den Kurfürsten oder ihrer Mehrheit gewählte König keiner päpstlichen Approbation bedürfe, um im *regnum* (Königreich Deutschland) und *imperium* (Reichskaisertum mit Herrschaft auch über Italien und Burgund) die Reichsrechte auszuüben. Dieser Wahlrechtsgrundsatz wurde 1356 von Karl IV. in der Goldenen Bulle als Reichsgesetz sanktioniert; bei Rhens ließ Karl den Königsstuhl erbauen, den die deutschen Könige, letztmals Maximilian I., nach der Wahl bestiegen. Auf dem Frankfurter Reichstag verkündete Ludwig IV. über die deutsche Königswahl ein Gesetz mit den Anfangsworten „*Licet juris*“. „*Ludovicus Dei gratia Romanorum imperator et semper augustus*“ stellte dieses Gesetz am 6. August 1338 im 23. Jahr nach seiner deutschen Königswahl und im 11. Jahr seit seiner römischen Kaiserkrönung aus<sup>12</sup>. Während im folgenreichen Rhenser Weistum nur der Königstitel beansprucht wurde, meldete Ludwig IV. in diesem Gesetz auf Grund der Königswahl seinen Anspruch auf das unmittelbar von Gott abgeleitete Weltkaisertum an, für welches die päpstliche Mitwirkung nicht notwendig sei (*in imperatorem ex sola electione est rex Romanorum*). Doch ging die Geschichte über diese Deklaration hinweg.

Aus dem Wahlzeremoniell ergaben sich somit für das Königtum und für das Kaisertum schwerwiegende rechtliche, politische und verfassungsmäßige

<sup>10</sup> *Albertino Mussato*, „*Ludovicus Bavarus*“, ed. v. Boehmer, *Fontes rer. Germ.* I, S. 173 ff. *Otto Heinrich Becker*, *Kaisertum, deutsche Königswahl und Legitimationsprinzip in der Auffassung der späteren Stauer und ihres Umkreises*, Frankfurt/M. 1975, S. 79 f. *Dagmar Unverhau*, *Approbatio – Reprobatio*, Lübeck 1973.

<sup>11</sup> *Karl Zeumer*, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Tübingen 1913, S. 183 f. Nr. 141 c. *Egon Dillmann*, *Rhens mit dem Königsstuhl (= Rheinische Kunststätten 8/1975)*, Neuss o. J.

<sup>12</sup> *K. Zeumer a. a. O.*, S. 184 Nr. 142.



Folgen. Seit den Bestimmungen der Goldenen Bulle<sup>13</sup> war der Wahlmodus jedoch geklärt, wenn sich auch später noch die heilige Siebenzahl der Kurfürstentümer um weitere Mitglieder des Kurkollegiums vergrößern sollte. In seiner Reichsverfassungsschrift „*De statu imperii Germanici*“<sup>14</sup> stellte Samuel Pufendorf 1667 das Verfahren der Wahl dar. Als Reichskanzler hatte der Kurfürst von Mainz seinen Kollegen den Tod des Reichsoberhauptes anzuzeigen und sie zur Neuwahl zu rufen. Als Ort der Königs- und Kaiserwahl legte die Goldene Bulle die Reichsstadt Frankfurt am Main fest. Die ursprüngliche Beschränkung der kurfürstlichen Begleitung auf 200 Reiter wurde spätestens durch den barocken Repräsentationswillen bei der Wahl Leopolds I. gesprengt<sup>15</sup>. Im Rathaus zogen die weltlichen Kurfürsten den rot-samtenen Rock, die geistlichen den scharlachroten Rock mit Hermelinbesatz an und ritten dann zur Wahlstätte. Der Wahlakt fand im St. Bartholomäusdom statt und begann auch nach dem Westfälischen Frieden mit einer katholischen Heilig-Geist-Messe, verzichtete aber mit Rücksicht auf die Nichtkatholiken auf das Küssen des Evangelienbuches und auf Weihrauch. Am Altar schworen die Kurfürsten oder deren Gesandte, nur einen würdigen Nachfolger wählen zu wollen. Nach dem Lied „*Veni sancte Spiritus*“ begaben sich die kurfürstlichen Wähler in die Sakristei, die vom Reichsmarschall versperrt wurde. Im Konklave wurde vor der eigentlichen Wahl die Kapitulation verlesen. Dann gab zuerst der Kurfürst von Trier seine Stimme ab, gefolgt von Köln; der Mainzer Kurfürst stimmte als Vorsitzender des Wahlkollegiums zuletzt ab. Das Wahlergebnis wurde protokollarisch festgehalten und besiegelt. Vom Altar aus verkündete der Mainzer Erzbischof im Beisein der übrigen Kurfürsten den Namen des Gewählten der zusammengerufenen Menge. Am Schluß erklang ein feierliches Tedeum.

Die Kurfürsten vermochten ihre ständischen Sonderrechte noch zu vergrößern, indem sie durch Vertrag eine Kapitulation<sup>16</sup> errichteten, deren Bedingungen der Neugewählte durch seinen Eid anerkennen mußte, um die Herrschaft im Reiche antreten zu können. Somit erweiterten sich die Reichsgesetze nicht nur um die Wahlkapitulationen<sup>17</sup>, sondern letztere entwickel-

<sup>13</sup> Wolfgang D. Fritz (Hrsg.), Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Weimar 1972 (= Fontes iuris germanici antiqui XI). Winfried Becker, Der Kurfürstenrat (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. 5), Münster 1973.

<sup>14</sup> Samuel Pufendorf, Die Verfassung des deutschen Reiches, Stuttgart 1976, S. 59.

<sup>15</sup> Bei seinem Einzug in Frankfurt a. M. am 19. März 1658 zählte Leopolds I. Hofstaat zehnmal soviel Pferde. Vgl. Rotraut Miller, Die Hofreisen Kaiser Leopolds I., in: MIOG, Bd. 75, 1967, S. 93.

<sup>16</sup> Gerd Kleinbeyer, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen – Geschichte, Wesen und Funktion, Karlsruhe 1968 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 1), S. 138.

<sup>17</sup> Vgl. die ständige Wahlkapitulation Kaiser Franz' I. v. 25. September 1745, in: Quellen zum Verfassungsorganismus des Heil. Röm. Reiches deutscher Nation 1495–1815, hrsg. v. Hanns Hubert Hofmann, Darmstadt 1976, S. 307 ff. Nr. 59. Eckhart Pick, Die Bemühungen der Städte um eine beständige Wahlkapitulation und ihr Ergebnis 1711, Rechts- u. wirtschaftswiss. Diss. Mainz 1969.



ten sich ihrerseits zu dem jüngsten Bestandteil der Königs- bzw. Kaisererhebung.

Abweichungen von der Ortsbindung der Wahl an Frankfurt a. M. lassen sich bei der Wahl Ferdinands IV. zum Römischen König in Augsburg feststellen sowie bei der Wahl Josephs I. zum Römischen König in Augsburg am 14./24. Januar 1690. In beiden Fällen handelte es sich um eine Wahl des Nachfolgers zu Lebzeiten eines regierenden (habsburgischen!) Kaisers. Kaiser Leopold I. und seine Gemahlin wurden von den Kurfürsten in St. Ulrich empfangen und wohnten der Eidesleistung Josephs I. bei. Ferdinand I. war in Köln zum König gewählt worden, weil Frankfurt dem Protestantismus gewogen war. Bei seiner Abdankung übergab Karl V. im September 1556 schriftlich seinem Bruder das Kaisertum. Ferdinand I. konnte aber erst 1558 die Reichsregierung antreten, nachdem er am rechtmäßigen Wahlort von den Kurfürsten zum Kaiser [sic!] gewählt<sup>18</sup> worden war und nochmals eine Wahlkapitulation unterschrieben hatte. Obwohl es im Bartholomäusdom zur Einkleidung und zur Verwendung einer Krone kam, unterschied sich dieses einzigartige Wahlzeremoniell von einer Krönung im üblichen Sinne. Die Wahl Leopolds I. 1657 wäre beinahe nach Nürnberg verlegt worden, wo nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle nach Wahl und Krönung der erste Reichstag hätte stattfinden sollen; doch sprachen sich die Nürnberger Ratsherren und der Prediger Johann Michael Dilherr gegen den Plan des Reichserbmarschalls von Pappenheim aus, welcher die evangelisch-lutherische Sebalduskirche als Tagungsstätte vorgesehen hatte<sup>19</sup>.

Die *Geschichte der römischen Krönungen* ist ohne das karolingische Vorbild nicht zu verstehen. 751 wurde Pippin auf Anweisung des Papstes Zacharias zum fränkischen König erhoben. Zur Thronerhebung und zur Electio in Form der traditionellen weltlichen Huldigung des Adels in Soissons trat neu als rechtsstärkendes geistliches Element die Salbung hinzu, die ihm Bonifatius spendete. Im Jahre 754 erkannte auch Papst Stephan II. die Ge-

<sup>18</sup> Friedrich II. war bereits 1196 zum König gewählt worden; 1211 inszenierte der Papst in Nürnberg eine ungewöhnliche Kaiserwahl, woraufhin 1212 in Frankfurt die Königswahl des „Erwählten Römischen Kaisers“ erfolgte. Vgl. *Max Buchner*, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte AF H. 117), Aalen 1971, S. 20. Noch im 18. Jahrhundert sprach man im Reich bei einer Thronvakanz von der Wahl zum Römischen König und nannte diesen erst nach seiner Krönung Römischen Kaiser. Daß man den Erwählten Römischen König Karl VII. und Franz I. vor der Krönung vorsichtig als den künftigen Römischen Kaiser bezeichnete, läßt den Schluß zu, daß dem Krönungsakt immer noch ein rechtskonstitutiver Charakter beigemessen wurde. Vgl. *Hans Joachim Berbig*, Kaisertum und Reichsstadt, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, Bd. 58, 1971, S. 258 f.

<sup>19</sup> *Hans Joachim Berbig*, Der Krönungsritus im Alten Reich (1648–1806), in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, Bd. 38, H. 2, 1975, S. 665 f. *Hans Liermann*, Die Goldene Bulle und Nürnberg in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg*, Bd. 47, 1956, S. 107–123. *Ders.*, Die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation im Lichte moderner Staatsrechts- und Völkerrechtslehre, in: *Unser Geschichtsbild*, hrsg. v. *K. Rüdinger*, München 1955 (= *Das Bildungsgut der Höheren Schule*, Bd. 2), S. 51–63.



blütsheligkeit des karolingischen Königtums an, indem er in der Kirche des heiligen Dionysius bei Paris an Pippin sowie an dessen Gemahlin und seinen Söhnen Karl und Karlmann die Königssalbung wiederholte, wodurch sich eine Verschmelzung germanischer und christlicher Elemente bei der Schaffung des karolingischen Königtums ergab. Mit dem Wahlrecht verband sich die auf dem Recht der Familie am Frankenreich beruhende Erbberichtigung der zur karolingischen Dynastie gehörenden Mitglieder. Die erneute päpstliche Salbung in St. Denis billigte das Recht Pippins und seines Geschlechts auf das fränkische Königtum; außerdem verlieh der Papst, dem die Restitution früherer byzantinischer Gebiete garantiert worden war, Pippin und seinen Söhnen den Titel „*patricius Romanorum*“. Damit wurde die fränkische Schutzherrschaft über die römische Kirche begründet, eine Tradition, die mit den damit zusammenhängenden Italienzügen von den späteren deutschen Königen um des Kaisertums willen fortgeführt wurde. Karl, nach dem Tod seines Bruders Karlmann 771 einziger König der Franken, erneuerte 774 die Pippinsche Schenkung, wurde König der Langobarden und erhob seinen noch unmündigen Sohn Pippin zum Unterkönig von Italien. Pippin wurde 781 vom Papst zum König gesalbt. Am 25. Dezember 800 fand in St. Peter zu Rom die denkwürdige Kaiserkrönung Karls des Großen durch Papst Leo III. statt. Es war die erste Krönung eines fränkischen Königs überhaupt. Doch handelte es sich nicht um eine Festkrönung mit einer von Karl selbst bereitgestellten Krone, sondern Leo III. nahm aus dem Kirchenschatz eine wertvolle Krone, welche er Karl aufsetzte, als dieser sich zu Beginn der Messe von seinem Fußfall erhob. Während gleichzeitig sein erstgeborener Sohn Karl zum König gesalbt wurde, war Karl der Große nur ein vom Papst Gekrönter (*a Deo coronatus*), kein Gesalbter. Indem der vorher durch einen Eid gereinigte Papst in Umkehrung des byzantinischen Ritus Karl den Großen vor der Akklamation krönte, wertete er die Rolle des Oberhauptes der Kirche auf und versah das Kaisertum mit einer schweren Hypothek, die zur Zeit des deutschen Königtums zu heftigen Auseinandersetzungen mit dem Papsttum um den Vorrang im Abendlande führen sollte; denn nicht die Akklamation der Franken hatte Karl zum Kaiser kreiert, sondern die Krönung durch den Papst. Nach Messe und Akklamation folgte als dritter Akt die Proskynese des Papstes vor dem Kaiser. Im Selbstverständnis der Franken war Karl der Imperator eines christlichen Friedensreiches, dessen Krönung das römische Volk seine Zustimmung gegeben hatte. Doch wurde die Legalität dieser Kaiserkrönung dadurch geschmälert, daß sie in der zu Byzanz gehörigen Stadt Rom<sup>20</sup> vollzogen wurde und daß sich Irene den

<sup>20</sup> So Robert Folz, *Le couronnement impérial de Charlemagne*, Gallimard 1964, S. 193. Eduard Hlawitschka (Hrsg.), *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*, Darmstadt 1975. Peter Wirth, *Grundzüge der byzantinischen Geschichte*, Darmstadt 1976, S. 77 ff. Gunther Wolf, *Zum Kaisertum Karls des Großen*, Darmstadt 1972. Die Anerkennung des weströmischen, aber nicht universalen Kaisertums Karls des Großen durch Byzanz geschah symbolisch durch Übersendung von Zeremonialstoffen; doch vermochte erst der tote Kaiser mit dem zweihundertjährigen Purpurmantel geschmückt zu werden. Das alte Diadem, das sich aus dem



Titel eines *basileus* (nicht einer *basilissa*) zugelegt hatte. Karl konnte daher in dem neuen römisch-christlichen Reich gegenüber dem Osten lediglich seine Kaisergleichheit betonen; erst der Nachfolger der Hauptkaiserin, Kaiser Michael I., erkannte 812 Karl den Großen an, aber nur als Kaiser „der Franken“. Indem sich aber die Kaiser des Westreiches in den kirchlichen Auseinandersetzungen mit Konstantinopel als Hüter der Rechtgläubigkeit verstanden, verließ sie dem „Heiligen Römischen Reich“ Anspruch auf Universalität. So beanspruchte Karl für sich das Recht einer Oberaufsicht über Volk und Klerus; zum Zeichen dessen stellte er seinen Steinthron im Aachener Münster auf<sup>21</sup>. Ohne Mitwirkung des Papstes erhob Karl im Jahre 813 seinen Sohn Ludwig den Frommen als Nachfolger im Gesamtreich zum Mitkaiser; 814 wurde dessen Anerkennung als Kaiser in Aachen wiederholt. Papst Stephan suchte ihn 816 in Reims auf, salbte ihn und krönte ihn mit der „Krone Konstantins“.

936 beginnt mit Otto I. die Tradition der deutschen *Königskrönungen in Aachen*; sie dauerte bis 1531:

- 936 Otto I.
- 961 Otto II.
- 983 Otto III.
- 1028 Heinrich III.
- 1054 Heinrich IV.
- 1099 Heinrich V.
- 1125 Lothar III.
- 1138 Konrad III.
- 1147 Heinrich (Sohn Konrads III.)
- 1152 Friedrich I.
- 1169 Heinrich VI.

Lorbeerkrone des Triumphators entwickelt hatte, verschwand im Morgen- und Abendland zugunsten der Krone, die in Byzanz seit Herakleios nach irischem Vorbild als Zeichen des Kaisertums galt. Die abendländische Reichskrone entstand weder zur Zeit Karls des Großen noch erst im 11./12. Jahrhundert, sondern am Ende des 9. Jahrhunderts. Gegen die zu spät angesetzte Datierung bei *Hans-Wilhelm Haussig*, *Byzantinische Geschichte*, Stuttgart 1969, S. 63. Den Vorbildcharakter der römischen Krönungszeremonie für den westeuropäischen Symbolismus betont *Donald Bullough*, *Karl der Große und seine Zeit*, München 1979, S. 143. Im Vertrag von Aachen 812 wurde Karl d. Gr. vom oströmischen Kaiser Michael I. gegen die Herausgabe Venetiens, Istriens und Dalmatiens als Kaiser anerkannt. In den *laudes* der byzantinischen Gesandten wurde Karl als „*imperator und basileus*“ gepriesen. Vgl. ebd. S. 263. Die byzantinischen Herrscher bezeichneten sich seit 812 als *Basileus Rhomaion*. Vgl. *Ekkehard Eickhoff*, *Macht und Sendung. Byzantinische Weltpolitik*, Stuttgart 1981, S. 64. Zu den Plänen der byzantinischen Kaiser Alexios I., Johannes II. und Manuel I., sich in Rom einer Festkrönung im Sinne einer „Befestigungskrönung“ zu unterziehen, um den Anspruch des alleinigen Kaisertums von Byzanz auf die Stadt zum Ausdruck zu bringen, vgl. *Hans-Dietrich Kahl*, *Römische Krönungspläne im Komnenenhaus? Ein Beitrag zur Entwicklung des Zweikaiserproblems im 12. Jahrhundert*, in: *AKG*, Bd. 59, H. 2, 1977, S. 259–320. In einem rechtssymbolischen Akt sollte dem byzantinischen Kaiser als dem einzig legitimen Kaiser der Welt die *romana corona imperii* ausgeliefert und damit das seit dem Jahre 800 bestehende Zweikaiserproblem beseitigt werden. – *Hanna Vollrath*, *Konrad III. und Byzanz*, in: *AKG*, Bd. 59, H. 2, 1977, S. 321 ff.

<sup>21</sup> *Percy Ernst Schramm*, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik*, Bd. III, Stuttgart 1956, S. 1081.



- 1198 Otto IV.
- 1205 Philipp von Schwaben
- 1215 Friedrich II.
- 1222 Heinrich (Sohn Friedrichs II.)
- 1248 Wilhelm von Holland
- 1257 Richard von Cornwall
- 1273 Rudolf I.
- 1292 Adolf von Nassau
- 1298 Albrecht I.
- 1309 Heinrich VII.
- 1314 Ludwig der Bayer
- 1349 Karl IV.
- 1376 Wenzel von Luxemburg
- 1414 Sigmund
- 1442 Friedrich III. (bei Anerkennung Friedrichs des Schönen auch Friedrich IV.)
- 1486 Maximilian I.
- 1520 Karl V.
- 1531 Ferdinand I.

Die Aachener Tradition<sup>22</sup> weist jedoch folgende Irregularitäten auf. Heinrich II. wurde 1002 in Mainz von Erzbischof Willigis zum König gekrönt. Seine Gemahlin Kunigunde wurde noch im gleichen Jahr in Paderborn ebenfalls von Willigis gesalbt und gekrönt; es war die erste Krönung einer deutschen Königin überhaupt<sup>23</sup>. Nach dem Tod ihres Gemahls übergab Kaiserin Kunigunde dem am Rhein gewählten Konrad II. die Reichsinsignien; der Kölner Erzbischof führte 1024 die Salbung und Krönung in Mainz durch. Darauf folgte die Erhebung auf den Stuhl Karls des Großen in Aachen; seine Gemahlin Gisela wurde in Köln gekrönt. Auch Philipp von Schwaben wurde 1198 formwidrig, wenn auch mit der echten Reichskrone in Mainz gekrönt; doch ließ sich der Staufer 1205 vom Kölner Erzbischof noch einmal in Aachen krönen. Friedrich II. war bereits 1196 auf Betreiben seines Vaters Heinrich VI. von den deutschen Fürsten zum König gewählt worden, wurde dann auf Betreiben des französischen Königs 1211 in Nürnberg zum Römischen Kaiser [sic!], 1212, als er nach Deutschland gekommen war, in Frankfurt zum König gewählt und in Mainz gekrönt; erst am 23. Juli 1215 fand jedoch in Aachen seine vollgültige Krönung statt. Sein Sohn Konrad IV. wurde in Wien zum König gewählt, sollte aber erst nach seines Vaters Tod gekrönt werden. Er wurde von dem Thüringer Landgrafen Heinrich Raspe geschlagen, den die Erzbischöfe 1246 in Veitshöchheim bei Würzburg zum Gegenkönig gewählt hatten; der Pfaffenkönig starb jedoch auf der Wartburg, ohne jemals gekrönt worden zu sein. Am 25. November 1314 krönte der Erzbischof von Köln, der sich als rechtmäßiger Coronator fühlte, Friedrich den Schönen in Bonn mit den echten Insignien.

<sup>22</sup> *Albert Huyskens*, Deutsche Königskrönung in Aachen, in: *Aachener Heimatgeschichte*, Aachen 1924, S. 256–266.

<sup>23</sup> *Percy Ernst Schramm*, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028), in: *ZRG Kan. Abt. 24* (1935) 264 und 289.



König Ruprechts Altarsetzung fand in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt statt; seine Krönung mußte 1401 nach Köln verlegt werden, weil ihm Aachen die Tore verschloß. Albrecht II. wurde am 18. März 1438 in Frankfurt zum Römischen König gewählt, doch raffte ihn eine Ruhrepidemie noch vor der von ihm selbst hinausgeschobenen Aachener Krönung dahin. 1473 verhandelte Karl der Kühne als Herzog von Burgund und Markgraf des Heiligen Römischen Reiches in Trier mit Kaiser Friedrich III. über die Verleihung der deutschen Königswürde. Die Vorbereitungen der Krönung zum Römischen König in der Kathedrale waren für den 25. November getroffen worden, doch scheiterten die Verhandlungen am 24. November. Bevor der Kaiser am vorgesehenen Krönungstage überraschenderweise abreiste, hatte er noch, ausgestattet mit den kaiserlichen Insignien, Karl den Kühnen mit dem Herzogtum Geldern und Zutphen belehnt. Kaiser Friedrich III. hatte den Herzog von Burgund weder zum Herrn eines vereinigten Königreiches Burgund erhoben, noch hatte er ihn aus der Reichslehensherrschaft entlassen. 1486 ließ Friedrich III. seinen Sohn Maximilian I. zum König wählen<sup>24</sup>; die Heirat des Kaisersohnes mit Maria von Burgund war schon auf dem Reichstag in Trier 1473 in Aussicht genommen worden.

Aachen war *sedes regalis*. Bei Ottos I. Krönung kam es zu einer Verbindung von westfränkischem Zeremoniell mit germanischem Herkommen und zur Verschmelzung von Salbung und Krönung<sup>25</sup>. Ans Germanische erinnerte die kultische Einweisung durch das Platznehmen auf dem Thron im Säulenhof vor dem Münster Karls des Großen mit dem anschließenden Treuegelöbnis der Herzöge und übrigen Würdenträger. Der christliche Ritus innerhalb der Kirche zeigte dagegen eine Abhängigkeit des Krönungsvorgangs vom kultischen Dienst des hohen Klerus; Heinrich I. hatte daher aus Furcht vor einer Einmischung der Geistlichkeit auf eine kirchliche Krönung verzichtet sowie auf eine Salbung, die in Anlehnung an das Alte Testament den Herrscher zum *christus Domini* weihte. Der Erzbischof von Mainz stellte nach Widukinds Beschreibung<sup>26</sup> aus dem Jahre 957 den von seinem väterlichen Vorgänger designierten und von den Fürsten zum König gemachten Herrscher vor und erwirkte die Zustimmung des Volkes. Dem nach Frankenart mit einem enganliegenden Gewand bekleideten König überreichte Hildebert von Mainz das Schwert als Sinnbild der potestas zum Kampf gegen die Heiden und zur Sicherung des Friedens im Frankenreiche. Der durch Spangen gehaltene Mantel war Symbol des Glaubenseifers. Stab und Szepter waren Zeichen der Zucht und Barmherzigkeit. Die Erzbischöfe von Mainz und

<sup>24</sup> Klaus Schelle, Karl der Kühne, Stuttgart 1977, S. 130 ff. Christa Dericum, Maximilian I., München 1979, S. 40 ff.

<sup>25</sup> Percy Ernst Schramm, Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung, Darmstadt 1970, S. 7 ff. Kurt-Ulrich Jäschke, Frühmittelalterliche Festkrönungen? Überlegungen zu Terminologie und Methode, in: HZ, Bd. 211, 1970, S. 561. Hans-Walter Klewitz, Die Festkrönungen der deutschen Könige, in: ZRG Kan. Abt. 27 (1939) 48–96.

<sup>26</sup> Percy Ernst Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses, S. 197.



Köln salbten Otto daraufhin mit geweihtem Öl und krönten ihn mit einem goldenen Reif. Sodann führten sie ihn auf den Thron im Hochmünster, der frühestens aus der Zeit Ottos I. stammen kann; denn der Kastensitz des Thronessels ist aus dem Holz einer Eiche gefertigt, die erst 121 Jahre nach dem Tode Karls des Großen gefällt worden ist<sup>27</sup>. Nach Tedeum und Messe folgte das festliche Krönungsmahl in der Kaiserpfalz als weltlicher Abschlußakt in Erinnerung an den feierlichen Trunk der germanischen Zeit, wobei die weltlichen Fürsten den Tafeldienst versahen. Der Lothringerherzog führte als Kämmerer die Oberaufsicht. Der Frankenherzog Eberhard besorgte als Truchseß den Tisch. Hermann überwachte die Schenken. Und Herzog Arnulf von Bayern versah das Hofamt des Marschalls. Widukind war kein Augenzeuge gewesen. Wir mußten aber seinem Bericht folgen, weil der Aachener Ordo von 936 verlorenging<sup>28</sup>. Doch ist der sog. Mainzer Ordo überliefert, welcher wohl das Zeremoniell der Königskrönung Ottos II. 961 widerspiegelt und in überarbeiteter Form als Hauptvorlage für einen neuen Ordo diente, welcher im Jahre 1309 in Anlehnung an die Liturgie des Dreikönigtages und in Angleichung an den kirchlichen Ritus der Bischofsweihe entstand und bei der Krönung des Luxemburgers Heinrich VII. und seiner Gemahlin benutzt wurde<sup>29</sup>. Die Bilderchronik des Kurfürsten Balduin<sup>30</sup> berichtet von der auf die Königswahl folgenden symbolreichen *sessio super altarem* in Frankfurt am 27. November 1308. Als dritter rechtscheidender Akt folgte der Erhebung am 6. Januar 1309 die Krönung des Königspaares in Aachen. Der König warf sich – so wie die Königin bei dem Gebete „*Deus qui solus habes immortalitatem*“ – in Kreuzform auf einen Teppich im Chor des Aachener Münsters nieder<sup>31</sup>. Durch diese Form der Gebetsverrichtung gab sich der König als Statthalter Christi kund<sup>32</sup>, während die anwesenden Bischöfe als Stellvertreter der Apostel und Heiligen galten. Nachdem er sich wieder erhoben hatte, richtete der Kölner Erzbischof als Consecrator an den König die Frage, ob er am überlieferten katholischen Glauben festhalten wolle. Die Befragung von Kurfürsten, Klerus und Volk endete mit der Akklamation. Nach Fürbitten und Segenswünschen folgte als

<sup>27</sup> Vgl. das Merianheft Aachen v. 1. Jan. 77/C S. 31.

<sup>28</sup> Johannes Ramacker, Zur ersten deutschen Königskrönung in Aachen (936), in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 62, 1949, S. 55. Herbert Grundmann, Betrachtungen zur Kaiserkrönung Ottos I. (= Bayer. Akademie d. Wiss., Phil.-Histor. Klasse, Sitzungsberichte Jg. 1962, H. 2), München 1962.

<sup>29</sup> Walter Goldinger, Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter, in: Mitt. d. Ost. Landesarchivs, Bd. 5, 1957, S. 100.

<sup>30</sup> Franz-Josef Heyen (Hrsg.), Kaiser Heinrichs Romfahrt, München 1978, S. 58 f. Als letzter König wurde Joseph I. 1690 in Augsburg exaltiert. Vgl. Fritz Rieger, Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl, Phil. Diss. Berlin 1885, S. 36.

<sup>31</sup> W. Goldinger a. a. O., S. 105 f.

<sup>32</sup> Ludwig Biehl, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich, Paderborn 1937 (= Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wiss. im kath. Deutschland, veröff. d. Section f. Rechts- u. Staatswiss., H. 75), S. 120 ff. P. E. Schramm spricht hier von *imitatio sacerdotii*; vgl. Herrschaftszeichen, Bd. III. S. 1082.



Hauptteil der Königsweihe die Salbung, welche den König zwar zu einem Gesalbten des Herrn machte, aber nicht mehr in sakramentaler Form, weil Papst Innozenz III. 1204 die Salbung vom Haupte auf den Arm verlegt hatte, um jegliche *imitatio ecclesiae* im Sinne einer Spiritualisierung des weltlichen Herrscheramtes zu vermeiden. Immerhin genoß der am rechten Arm und zwischen den Schultern gesalbte König Heinrich VII. wie seine Amtsvorgänger einen erhöhten strafrechtlichen Schutz; denn wer sich am christus Domini vergriff, verfiel dem Kirchenbann. Weiterer Hauptbestandteil der Herrscherweihe war die Übergabe der Insignien; dazu gehörten mit jeweils verschiedener symbolischer Bedeutung das Schwert, der Ring, Szepter und Stab. Nach der Feier des Meßopfers wurde dem König als *defensor ecclesiae* von den Erzbischöfen und Kurfürsten die Reichskrone aufgesetzt. Die Inthronisation machte den König zum Mittler zwischen dem Klerus, der dem Altare näher stand als der Herrscher, und dem Volk, welches niedriger stand als der König. Darauf leistete der König vor dem Altar auf das aus der Palastschule Karls des Großen stammende Evangeliar einen Eid. Danach wurde der Gekrönte in die Oberkirche des Aachener Münsters zur Thronsetzung auf den Stuhl Karls des Großen geführt. Die nun folgende Krönung seiner Gemahlin Margaretha reihte sich in den Gesamt Ablauf mit Segnung, Salbung und Krönung ein, wobei die Weihegebete für die Königin Anklänge an westfränkische Weiheformeln enthielten. Das feierliche Tedeum erklang erst nach Abschluß der Krönung der Königin. Am Ende des Hochamtes, das mit dem Evangelium fortgesetzt wurde, stand die Benediktion des Königs. Diese Königskrönungsordnung ist im wesentlichen bis zum Ende des Reiches erhalten geblieben. Nachdem das Königspaar im Kölner Dom die Reliquien der hl. drei Könige verehrt hatte, unternahm König Heinrich VII. den traditionellen Ritt durchs Reich.

Als in der Doppelwahl des Jahres 1314 für Ludwig von Oberbayern fünf, für Friedrich von Habsburg dagegen nur vier Stimmen abgegeben worden waren, nahm der bayerische Herzog die Mehrheit für sich in Anspruch und ließ sich mit seiner Gemahlin Beatrix von Glogau-Schlesien im rechtmäßigen Aachen vom Mainzer Erzbischof Peter Aspelt am 25. November 1314 zum König krönen, ohne allerdings im Besitz der echten Insignien zu sein, während Erzbischof Heinrich von Köln, der sich als rechtmäßiger Coronator fühlte, Friedrich den Schönen am gleichen Tage in Bonn, also am unrechten Ort, mit den echten Insignien krönte<sup>33</sup>. Da die Rechtsgründe verteilt waren, entschied König Ludwig den Kampf um den Thron zu seinen Gunsten mit Waffengewalt, indem er Friedrich von Habsburg 1322 besiegte und auf der Burg Trausnitz in der Oberpfalz gefangensetzte, ihn aber 1325 als Mitkönig in Deutschland während seines Italienzuges anerkannte.

Seit dem Jahre 800 war zwar die *Kaiserkrönung* päpstliches Recht, doch stand ihr liturgischer Charakter nicht von vorneherein fest. Denn Karl der Große erhob seinen Sohn Ludwig kraft eigener Machtvollkommenheit 813

<sup>33</sup> Chronica Heinrich Surdi de Selbach, in: MS.SS.N.S. I, 1922, S. 30 f.



zum Mitkaiser; dessen Krönung durch den Papst erfolgte im Reims erst im Jahre 816. Und Ludwig der Fromme handelte ähnlich, indem er 817 seinen ältesten Sohn Lothar zum Mitkaiser erhob; die Krönung durch den Papst fand erst 823 in Rom statt. Eine neue Tradition ergab sich seit der Kaiserkrönung am 2. Februar 962, als Otto I. und seine Gemahlin Adelheid in der Peterskirche zu Rom von Johannes XII. gekrönt wurden und den Treueid des Papstes und des Volkes entgegennahmen. Das ganze Mittelalter hindurch ergab sich für den deutschen König seitdem die Möglichkeit, auf einem Zug nach Italien beim Papst den Anspruch auf die Krönung zum Römischen Kaiser einzulösen, wobei über das Zeremoniell verschiedene Ordines Aufschluß geben<sup>34</sup>.

### Kaiserkrönungen

| Jahr | Ort     | Römischer Kaiser      | Päpstlicher Cornator |
|------|---------|-----------------------|----------------------|
| 962  | Rom     | Kaiser Otto I.        | Papst Johannes XII.  |
| 967  | Rom     | Kaiser Otto II.       | Papst Johann XIII.   |
| 996  | Rom     | Kaiser Otto III.      | Papst Gregor V.      |
| 1014 | Rom     | Kaiser Heinrich II.   | Papst Benedikt VIII. |
| 1027 | Rom     | Kaiser Konrad II.     | Papst Johannes XIX.  |
| 1046 | Rom     | Kaiser Heinrich III.  | Papst Clemens II.    |
| 1084 | Rom     | Kaiser Heinrich IV.   | Papst Clemens III.   |
| 1111 | Rom     | Kaiser Heinrich V.    | Papst Paschalis II.  |
| 1133 | Rom     | Kaiser Lothar III.    | Papst Innozenz II.   |
| 1155 | Rom     | Kaiser Friedrich I.   | Papst Hadrian IV.    |
| 1167 | Rom     | Kaiser Friedrich I.   | Papst Paschalis III. |
| 1191 | Rom     | Kaiser Heinrich VI.   | Papst Cölestin III.  |
| 1209 | Rom     | Kaiser Otto IV.       | Papst Innozenz III.  |
| 1220 | Rom     | Kaiser Friedrich II.  | Papst Honorius III.  |
| 1312 | Rom     | Kaiser Heinrich VII.  | Kardinäle            |
| 1328 | Rom     | Kaiser Ludwig IV.     | Papst Nikolaus V.    |
| 1355 | Rom     | Kaiser Karl IV.       | Kardinallegaten      |
| 1433 | Rom     | Kaiser Sigmund        | Papst Eugen IV.      |
| 1452 | Rom     | Kaiser Friedrich III. | Papst Nikolaus V.    |
| 1530 | Bologna | Kaiser Karl V.        | Papst Clemens VII.   |

Die Kaiserkrönung Ottos II. zu Lebzeiten des kaiserlichen Vaters war eine einzigartige Anomalie; denn üblicherweise wurde während der übrigen Zeit des Reiches allenfalls ein König zum Nachfolger des noch lebenden und regierenden Kaisers gewählt und gekrönt. Seit Friedrich II. hatte es über das Interregnum hinaus keinen Kaiser mehr gegeben, bis dann Heinrich von Luxemburg 1310 einen Italienzug wagte. Zuerst ließ er sich am 6. Januar 1311 mit einer eigens aus Eisen hergestellten Krone in Mailand zum König von Italien krönen; mit derselben *corona ferrea* wurden Ludwig der Bayer (1327), Karl IV. (1354) und König Sigmund (1431) gekrönt. Weil diese Krone dann verrostet bzw. verschollen war, ließ sich Karl V. 1530 mit der heute noch in Monza aufbewahrten, durch einen Eisenring im Inneren zusammengehaltenen Goldkrone aus dem 9. Jahrhundert in Bologna krönen<sup>35</sup>. Wie schon vor ihm Lothar von Supplinburg, so konnte sich Heinrich VII. nicht in der Peterskirche zum Kaiser krönen lassen, sondern wich in die



Lateranbasilika aus, obwohl die Kardinäle zu einer Krönung in St. Johann nicht befugt waren. Die Bilderchronik des Kurfürsten Balduin von Trier zeigt<sup>36</sup>, wie Heinrich VII. von den drei Kardinälen Nikolaus Alberti von Prato, Arnaldus von Falgueri und Lucas von Flisco zum Kaiser gekrönt wurde. Sie empfingen den König und sein Gefolge am Portal von St. Johannis, zogen in die Basilika ein und feierten die Krönungsmesse. Der König leistete den vorgeschriebenen Krönungseid<sup>36a</sup>, ließ sich dann eine Stola umlegen und die hohepriesterliche Mitra aufsetzen. Der Bischof von Ostia salbte ihn und umgürtete ihn mit dem Schwert, das der Gesalbte dreimal schwang. Höhepunkt war die Übergabe der Abzeichen des Römischen Imperators: der Kaiserkrone, des Szepters und des goldenen Reichsapfels. Auf seinem Krönungsritt vom Lateran nach St. Sabina gewährte der neugekrönte Kaiser der römischen Judenschaft in einem Rotulus das Gesetz des Moses. In St. Sabina feierte Kaiser Heinrich VII. das Krönungsmahl. Dabei trug er nicht die heute in Wien aufbewahrte Reichskrone, sondern eine dem Kamelaukion ähnliche Krone. Auf der Heerfahrt gegen Robert von Neapel, den der Kaiser in Ausübung seines universalen Herrschaftsanspruches mit der Reichsacht belegt hatte, starb Heinrich VII. am 24. August 1313 und wurde im Dom zu Pisa begraben; einer Urne waren Szepter, Reichsapfel und Krone aus vergoldetem Metall beigegeben.

Besonders atypisch verliefen die Kaiserkrönungen – eine weltliche und eine geistliche! – Ludwigs des Bayern. Da sich Papst Johann XXII. trotz Bitten der Römer nicht in die „Hauptstadt der Welt“ begab, luden diese Ludwig ein, von der Herrschaft im Sinne des römischen Kaisertums Besitz zu ergreifen. Nachdem ihm zu Pfingsten 1327 italienische Bischöfe in Mailand die Eiserne Lombardenkrone aufgesetzt hatten, rückte er nach Rom

<sup>34</sup> Georg Johannes Kugler Die Reichskrone, Wien 1968, S. 55 ff. H. Grundmann a. a. O. Eduard Eichmann, Die Ordines der Kaiserkrönung, in ZRG Kan. Abt. 2 (1912) 1–43. Ders., Die Kaiserkrönung im Abendland, 2 Bde., Würzburg 1942. Reinhard Elze, Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, Hannover 1960. Ders., Die Kaiserkrönung um 1200, in: Adel und Kirche, Festg. f. G. Tellenbach, Wien 1968, S. 365–373. Joseph Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte, Göttingen 1882, S. 159–212. Gerda Machetanz, Deutsche Königskrone und römische Kaiserkrone in symbolgeschichtlicher und verfassungsrechtlicher Betrachtung, Rechtswiss. Diss. Göttingen 1954, S. 160 f. Ernst H. Kantorowicz, *Laudes Regiae*, Los Angeles 1958.

<sup>35</sup> Jürgen Abeler, Kronen, Wuppertal 31976, Kat. Nr. 12.

<sup>36</sup> F.-J. Heyen a. a. O., S. 96 ff.

<sup>36a</sup> Die Krönungseide bei den Kaiserkrönungen sind auf den völkerrechtlichen Vertrag (= pactum) zurückzuführen, welchen Pippin mit dem Papst 774 auf dem Boden der Schwurfreundschaft (= amicitia) im Jahre 754 abgeschlossen hatte und der bei seiner Erneuerung 876 vom Papst mit der Vergabe der Kaiserkrönung verknüpft wurde, so daß auch Otto I. vor seiner Ankunft in Rom einen Bündniseid ablegen mußte. Aus den Paktumsurkunden ergibt sich die Verpflichtung der deutschen Herrscher zum Schutz und zur Verteidigung Roms. Vgl. Anna M. Drabek, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020 (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 22), Wien 1976.



vor, wo er am 7. Januar 1328 eintraf. Gemäß der ghibellinischen Staatstheorie, daß das Weltkaisertum unmittelbar auf die Wahl zurückzuführen sei, ließ sich König Ludwig von Sciarra Colonna, dem Vertreter des republikanisch regierten Roms, zum Volkskaiser erheben. In der Peterskirche erhielt das Königspaar am 17. Januar 1328 die Kaiserkrone aus den Händen des Volkskapitäns. Das Kaiserpaar thronte auf dem Kapitol und nahm die Akklamation des römischen Volkes entgegen. Nachdem er den avignonesischen Papst, welcher ihn geringschätzig „Ludwig den Bayern“ nannte, feierlich abgesetzt hatte, ließ er sich von dem vom römischen Volk gewählten Gegenpapst Nikolaus V. zu Pfingsten nochmals die Kaiserkrone aufsetzen<sup>37</sup>. Es zeigte sich jedoch bald, daß Kaiser Ludwig IV. für diesen Italienzug die materiellen und organisatorischen Grundlagen ebenso fehlten wie später König Ruprecht von der Pfalz, dessen kläglicher Mißerfolg das Ende der deutschen Reichspolitik in Italien offenbarte<sup>38</sup>. Wie schon sein luxemburgischer Vorfahre Heinrich VII., so wurde auch Karl IV. nicht vom Papst gekrönt, der immer noch in Avignon residierte, sondern von Kardinallegaten. Der Kaiserordo war erstmals 1209 von Papst Innozenz III. für Otto IV. so verändert worden, daß das theokratische Element im Kaisertum, wie es sich im priesterlichen Ornat Ottos I. ausgedrückt hat, zurückgedrängt wurde; lediglich die *corona infulata* erinnerte noch an die Teilhabe am bischöflichen Ministerium. Dieser *ordo coronationis* fand 1220 bei der Krönung Friedrichs II. und seiner Gemahlin Konstanze Verwendung sowie bei den Kaiserkrönungen Heinrichs VII. 1312, Sigmunds 1433, Friedrichs III. und Eleonores 1452 und Karls V. 1530. Seit 1433 schafften die Nürnberger Krongesandten die Reichsinsignien zur Kaiserkrönung nach Italien, so daß die Verwendung der Nürnberger Reichskrone, die dem Reichsschatz angehörte, bei den drei letzten Kaiserkrönungen des Mittelalters verbürgt ist. Da die Türkengefahr und die verheerenden Folgen des Sacco di Roma eine Krönung in Rom nicht tunlich erscheinen ließen, wurde Karl V. an seinem Geburtstag, dem 24. Februar 1530, in Bologna von Clemens VII. zum Kaiser gekrönt<sup>39</sup>, nachdem er zwei Tage vorher bereits die Eiserne Krone von Monza aus den Händen des Papstes empfangen hatte. Diese letzte Kaiserkrönung durch den Papst fand nicht mehr in Rom statt. Auch erfolgten Investitur und Krönung nicht mehr wie früher am Altar, sondern vor dem päpstlichen Thron in der Apsis.

<sup>37</sup> Albertino Mussato, „Ludovicus Bavarus“, ed. Boehmer, *Fontes rer. Germ.* I, S. 173 ff.

<sup>38</sup> Helmut Bansa, *Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien*, Kallmünz Opf. 1968 (= Münchener Hist. Studien, Abt. Gesch. Hilfswiss., Bd. 5).

<sup>39</sup> Manuel Fernández Álvarez, *Imperator Mundi*, Stuttgart 1977, S. 40 f. Unbefriedigende Auskunft bei Karl Brandi, *Kaiser Karl V.*, München 1942, S. 249. Falsches Krönungsdatum bei G. Machetanz a. a. O., S. 84.

<sup>40</sup> So James Bryce, *Das heilige römische Reich*, Leipzig 1873, S. 231. *Karl Albrecht*, *Deutsche Könige und Kaiser in Colmar*, in: *Jb. des Kaiserl. Lyceums Nr. 457*, Colmar 1883, S. 32. *Christa Dericum* a. a. O., S. 207 f.



„Die Trennung Deutschlands von Rom“<sup>40</sup> hatte aber schon am 4. Februar 1508 stattgefunden, als sich König Maximilian I. mit Zustimmung Julius' II. und durch Akklamation der anwesenden deutschen Fürsten im Dom zu Trient während der vom Bischof von Gurk zelebrierten Messe ohne päpstliche Krönung zum „*Erwählten Römischen Kaiser*“ proklamieren ließ, in der nur als Lippenbekenntnis zu wertenden „*Hoffnung, auch des Vorsatzes, ob es immer möglich seyn will, die Crönung zu empfaben*“<sup>41</sup>. Der Zusatz „*Electus*“ sollte zum Ausdruck bringen, daß er sich der Kaiserkrönung nicht entziehen wollte; doch glaubte er als „Gesalbter Römischer König“ einen ausreichenden Anspruch auf den Titel eines Romanorum Imperator electus zu haben. Sein Enkel, König Karl von Spanien, setzte sich in der deutschen Königswahl am 28. Juni 1519 zu Frankfurt a. M. gegen die Kandidatur des französischen Königs und des Kurfürsten Friedrich von Sachsen durch und wurde, nachdem er die Wahlkapitulation beschworen hatte, am 23. Oktober 1520 in Aachen zum König [sic!]<sup>42</sup> gekrönt. Lateinisch gelobte der König durch sein wiederholtes *Volo*, den alten Glauben zu bewahren, der durch

<sup>41</sup> *Hanns Hubert Hofmann* (Hrsg.), *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heil. Röm. Reiches deutscher Nation*, Darmstadt 1976, S. 32 f.

<sup>42</sup> Falsch ist die häufig anzutreffende Bezeichnung Kaiserkrönung. So bei *M. F. Alvarez* a. a. O., S. 40 f. Vgl. Dagegen *K. Brandi* a. a. O., S. 105 f.

<sup>43</sup> Vgl. *K. Brandi* a. a. O., S. 97. Der Titel „Erwählter Römischer Kaiser“ begegnete schon 1212, als Friedrich II. als Reaktion der deutschen Fürsten auf die vom Papst inszenierte irreguläre Nürnberger Kaiserwahl 1211 bei der Frankfurter Königswahl zum „Römischen König“ ausgerufen wurde. Vgl. *Heinrich Mitteis*, *Die deutsche Königswahl und ihre Rechtsgrundlagen bis zur goldenen Bulle*, München 1944, S. 145 u. 147; *M. Buchner*, *Die deutschen Königswahlen*, S. 20. Der römisch definierte Titel des Kaisers hatte sich spätestens unter Otto III. durchgesetzt und bezog sich auf *Germania, Italia, Gallia und Scлавina*. Vor der Kaiserkrönung war der deutsche König im Mittelalter jedoch ohne ethnische Bezeichnung geblieben. Gegenüber der Titelpolitik Gregors VII., der im Widerspruch zur „ottonisch-salischen Theorie eines imperialen Königtums“ den König auf das *regnum Teutonicum* beschränken wollte, vermied die deutsche Königskanzlei den Titel *rex Teutonicorum*. Um eine integrale Königswahl im Einheitsimperium zu ermöglichen, postulierte Wipo sogar die Teilnahme nichtdeutscher, also italienischer, burgundischer und ungarischer, Fürsten an der Königswahl. Die Verbindung „von deutschem Königs- und römischem Kaisertitel“ in einem Diplom Heinrichs II. für das Bistum Brixen 1020 blieb eine Ausnahme. Dagegen findet sich die erste Selbstbezeichnung als *rex Romanorum* bei Heinrich II. in seinem Diplom für die bischöfliche Kirche zu Bamberg vom 1. November 1007. Doch wich erst Heinrich V. endgültig vom absoluten Königstitel ab; seitdem traten die deutschen Könige dem Papst als *rex Romanorum* entgegen. Mit dem Römernamen meldete der König als „*futurus imperator*“ noch vor der Kaiserkrönung seinen Anspruch auf die imperiale Herrschaft an. Vgl. *Helmut Beumann*, *Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit*, in: *AKG*, Bd. 55, H. 1, 1973, S. 215–223. *Ders.*, *Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher*, in: *Nationes* Bd. I (= Aspekte der Nationenbildung im Mittelalter), Sigmaringen 1978, S. 317 bis 365. *Ders.*, *Der deutsche König als „Romanorum Rex“* (= Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/M. Bd. 18, Nr. 2), Wiesbaden 1981.



Luthers Thesen in Frage gestellt wurde, die (katholische!) Kirche zu schützen, eine gerechte Regierung zu führen, für Witwen und Waisen zu sorgen. Der Akklamation folgten Salbung, Insignienübergabe, Krönung, Thronbesteigung, Ritterschlag, Tedeum, mittägliches Krönungsmahl und abendliches Festbankett. Auch Karl V. nahm nach der Königskrönung den Titel eines „Erwählten Römischen Kaisers“ an. Die Verdrehung der richtigen Bezeichnungen hat in dieser geänderten Titulatur ihre Ursache und in der Absicht des Kanzlers Gattinara, für Deutschland den Titel „*Römischer König*“ einzuführen<sup>43</sup>, um die universale Herrschaft des zweifachen Königs zu betonen. Die in der Neuzeit einsetzende Säkularisation beschleunigte die bereits seit dem Spätmittelalter zu beobachtende Entwicklung, daß die geistliche Seite des Krönungsritus zur veränderbaren Zeremonie herabsank, während das Hochmittelalter die Symbolik auch der Insignien wie des Rings als Zeichen des katholischen Glaubens bei der lombardischen und Aachener Königskrönung gekannt hatte<sup>44</sup>. Auch Karl V. trug bei seiner Königskrönung noch den Ring und ist, weil er sich das Kaisertum des *Sacrum Imperium* im transzendentalen Sinn vom Papst übertragen ließ, als „*letzter Kaiser des Mittelalters*“ zu bezeichnen. Doch zeigten die Wirrnisse bei der Bereitstellung des Krönungsornats, daß man sich der rechten Bedeutung und Verwendung der Reichskleinodien in der Umgebung König Karls V. bei der Aachener Königskrönung nicht mehr bewußt war<sup>45</sup>. Für die weltliche Seite der Krönungen brachte die Neuzeit dagegen sogar noch eine Steigerung der Pracht. So gehörten zum stattlichen Gefolge Karls V. beim Einritt in Aachen 5000 Pferde<sup>46</sup>!

## II. Das römisch-deutsche König- und Kaisertum in der Neuzeit

Da die Krönungsfeierlichkeiten anlässlich der Amtseinsetzung eines Königs oder Kaisers religiöse Wurzeln besaßen, der Krönungsritus als Kulthandlung unter Verwendung von Insignien und Ornat und die damit verbundene Feier des Meßopfers im kultischen Raum der Kirche stattfanden – im Unterschied zum profanen Festmahl außerhalb der Kirche, so ist zu fragen, ob die Reformation nicht auch in Deutschland einen Verlust des ursprünglichen Symbolgehalts mit sich gebracht hat oder sogar eine Ablehnung der opferbetonten katholischen Krönungszeremonie von seiten der protestantisch gewordenen Kurfürsten. Denn auf protestantischer Seite bestand die Tendenz, die Sinnlichkeit des Kultes als überflüssige Äußerlichkeit abzulehnen oder die Kultnorm zur reinen Spiritualität zu entsinnlichen, zumindest aber zu

<sup>44</sup> Eduard Eichmann (Hrsg.), Quellensammlung zur kirchl. Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. II, Paderborn 1914, S. 64. Ders., Die Ordines der Kaiserkrönung, S. 35. Daß der Ring bei Römischen Kaiserkrönungen nur anfangs Verwendung gefunden habe, meint Anton Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II., München 1894, S. 80. P. E. Schramm, Geschichte des englischen Königtums, S. 10 f. u. 96.

<sup>45</sup> G. J. Kugler a. a. O., S. 99 ff.

<sup>46</sup> A. Huyskens, Die deutsche Königskrönung, S. 258.



relativieren. Wenn dann auch noch Macht und Charisma wegfielen, um den Kultus zu legitimieren, weil die frühere amts- oder erbcharismatische Herrschaft ohnehin im Lauf der Zeit traditionalisiert worden war, so vermochte der Krönungsritus durch sakrale Weihe keine neue Herrschaft mehr zu schaffen oder zu legalisieren, sondern zollte lediglich der bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches währenden Tradition in den Formen des mittelalterlich-katholischen Zeremoniells konservierenden Tribut.

Die Frage, ob nach Verlust des einheitlichen Kultes im Reich ein Protestant als König oder Kaiser möglich gewesen wäre, wurde eher durch das altkirchliche Zeremoniell verneint als durch das Reichsrecht; denn die Goldene Bulle schrieb den Kurfürsten lediglich vor, „*pro salute populi christiani*“ einen „*hominem iustum, bonum et utilem*“ zu erkiesen<sup>47</sup>. Die Aufklärung, von der Machbarkeit auch der kultischen Feier überzeugt, hätte hier Kompromisse zugunsten einer konfessionellen Parität im obersten Amte des Reiches begünstigen können. Denn für den Aufklärer war das Krönungszeremoniell nur noch ein „*Firlefanz*“<sup>48</sup>; ja selbst ein geistlicher Kurfürst, der Erzbischof von Mainz, betrachtete die Krönung am Ende des Alten Reiches als „eine leere Zeremonie“<sup>49</sup>, weil sie offensichtlich keinen Erneuerungscharakter mehr besaß. Trotzdem hat es seit der Reformation aus zwei Gründen keine wirklich ernsthafte Kaiserkandidatur eines Protestanten gegeben<sup>50</sup>. Denn erstens blieben die Protestanten trotz Vergrößerung des Kurfürstenkollegiums darin bis 1803 in der Minorität. Die Protestantisierung einer geistlichen Kurwürde war durch den geistlichen Vorbehalt ausgeschlossen. Und die Gewinnung der böhmischen Kurwürde durch den protestantischen Winterkönig scheiterte am Widerstand Maximilians I., welcher durch die erfolgreiche Schlacht am Weißen Berg für Bayern die – katholische! – Kurwürde erwarb. Die „*catholicité de l'Empire*“ blieb nicht zuletzt deswegen erhalten, weil man katholischerseits nicht nur eine konfessionelle Parität im Kurkollegium zu verhindern versuchte, sondern durch Konversionsbestrebungen<sup>51</sup> auf eine Rekatholisierung des Reiches hinarbeitete. Zweitens stand einem evangelischen Kaisertum der Widerstand des Papsttums entgegen; denn für Rom war ein „häretischer“ Kaiser kirchenrechtlich unannehmbar. So betrachtete Papst Paul IV. die Wahl Ferdinands I. für null und nichtig, weil daran ketzerische Kurfürsten teilgenommen hätten. Zwar setzte der

<sup>47</sup> Heinz Duchhardt, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich, Wiesbaden 1977, S. 4.

<sup>48</sup> Heinrich Heine, Sämtl. Schriften, Darmstadt 1971, Bd. 4, S. 617.

<sup>49</sup> Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910, S. 57.

<sup>50</sup> Vgl. die erfolglose Empfehlung des Markgrafen Joachim Ernst 1614, einen Römischen König evangelischer Konfession zu wählen; Hans-Jörg Herold, Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach als Reichsfürst, Göttingen 1973, S. 206.

<sup>51</sup> Günter Christ, Fürst, Dynastie, Territorien und Konfession. Beobachtungen zu Fürstenkonversionen des ausgehenden 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts, in: Saeculum, Bd. 24, H. 4, Jg. 1973, S. 367–387.



Papst den ungekrönten Kaiser nicht ab, versuchte jedoch von ihm das Versprechen zu erlangen, daß er die Protestanten ausrotte [!] und die protestantischen Kurfürsten von dem Wahlakt ausschließe. Wegen Roms Protesthaltung gegenüber den konfessionellen Friedenschlüssen im Reich mußte sogar einem katholischen Kaisertum an einer Befreiung aus der geistlichen Bevormundung durch das Papsttum gelegen sein, welches unzeitgemäßerweise in mittelalterlichen Ketzeranschauungen verhaftet blieb. Im Reich ging die mittelalterliche Einheit des Kultus zu Ende, als seit 1555 zwei Konfessionen, seit 1648 sogar drei gleichberechtigt nebeneinander bestanden. Aber auch die für das Mittelalter bezeichnende Einheit zwischen regnum und sacerdotium zerbrach am Gegensatz zwischen Kaiser- und Papsttum. Um die Anerkennung Pius' IV. zu erhalten, hatte Kaiser Ferdinand I. dem Medici-Papst die „*reverentia*“, „*observantia*“ und – zum Unwillen der protestantischen Kurfürsten – auch die „*obedientia*“ erwiesen, lehnte jedoch angesichts des unzeitgemäßen Beharrens der Kurie auf der Translation das Angebot einer Krönung in Bologna strikt ab. Der Papst mißbilligte denn auch die Römische Königskrönung Maximilians II., des am wenigsten katholischen Habsburgers, zu Lebzeiten des noch ungekrönten Vaters, Kaiser Ferdinands I. Im Reich pendelte sich ein „papstfreies“<sup>52</sup> Römisches Kaisertum ein, welches unbeeinflusst von Rom für eine Nachfolge durch Wahl und Krönung eines Römischen Königs sorgen konnte. Leopold I. verzichtete sogar erstmals auf die Entsendung einer Notifikationsgesandtschaft nach Rom und nahm damit in Kauf, unkonfirmiert zu bleiben. Eine konfessionelle Alternation im Kaiseramt kam für das Haus Habsburg aus politischen und religiösen Gründen nicht in Frage, obwohl weder reichs- und kirchenrechtliche Gründe noch das Krönungszeremoniell ernsthaft die Passivlegitimation eines Protestanten ausschlossen<sup>53</sup>.

Mit Beginn der Neuzeit endete jedoch nicht nur die mittelalterliche Tradition, daß der Papst den Kaiser krönte, sondern auch die deutschen Königskrönungen in Aachen fanden aus politischen und kirchlichen Gründen ein Ende; Ferdinands I. Königskrönung am 11. Januar 1531 war die letzte, welche in Aachen stattfand; lediglich das Aachener Zeremoniell wurde übernommen, wenn im Widerspruch zur Goldenen Bulle die Königskrönungen andernorts stattfanden<sup>54</sup>. Im Anschluß an die Wahl Maximilians II. fand 1562 auch die Römische Königskrönung in Frankfurt am Main statt. Während Rudolf II. 1575 in Regensburg gekrönt wurde, wurden 1612 sein

<sup>52</sup> H. Duchhardt a. a. O., S. 69.

<sup>53</sup> Ebd. S. 202.

<sup>54</sup> Albert Huyskens, Die Krönung König Maximilians in Aachen 1486 nach einem noch unbekanntem Frühdruck, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 64/65, Jg. 1951/52, S. 73. Ders., Die Krönungsmähler im Reichssaal des Aachener gotischen Rathauses, in: Zs. d. Aachener Geschichtsvereins, Bd. 66/67, Jg. 1954/55, S. 67. Auch die Königswahl Ferdinands hatte sich nicht nach der Goldenen Bulle gerichtet; denn sie fand nicht in Frankfurt, sondern in Köln statt. Auch hatte Karl V. entgegen den Bestimmungen der Goldenen Bulle seinen ersten Reichstag nicht in Nürnberg, sondern in Worms abgehalten.



Bruder Matthias und 1619 Ferdinand II. in Frankfurt am Main gekrönt<sup>55</sup>. Die allmähliche Herausbildung der *Frankfurter Krönungstradition* ist nicht das einzig Neue, sondern die mit Matthias und Ferdinand II. einsetzende Sitte, bei Thronvakanz eine Kaiserkrönung durchzuführen. Eine Römische Königskrönung begegnet daher bei Lebzeiten eines regierenden Römischen Kaisers nur noch bei Ferdinand III. 1636, bei dem frühzeitig verstorbenen, in Augsburg gewählten Ferdinand IV. 1653 in Regensburg, bei dem in Augsburg gewählten Joseph I. 1690 in Augsburg und bei dem in Frankfurt a. M. gewählten und gekrönten Joseph II. 1764.

Bei den letzten Römischen Königskrönungen war das Zeremoniell auf zwei Personen, auf den regierenden Kaiser und den nachfolgenden König, ausgerichtet. Für den regierenden Kaiser stand ein goldener Thron bereit, für den Römischen König ein silberner. Der Kaiser trug die Rudolfinische Hauskrone, der Römische König wurde mit der Nürnberger Reichskrone gekrönt. In diesen Punkten unterschied sich die Römische Königskrönung von der *Römischen Kaiserkrönung*, welche sich durch Zusammenlegung von Wahl- und Krönungsort am Ende des Reiches zur *Frankfurter Tradition* verdichtete. Voraussetzung dafür war gewesen, daß auf Drängen der evangelischen Kurfürsten die Verpflichtung der Kaiserkrönung in Rom fallengelassen wurde. Ferdinand I. und Ferdinand II. hatten noch beteuert, vom Papst zum Kaiser gekrönt werden zu wollen. Auch blieb noch auf Drängen Österreichs in der Wahlkapitulation Ferdinands IV. die Verpflichtung zur Kaiserkrönung in Rom erhalten; doch verzichtete man auf diese Klausel in der Wahlkapitulation Leopolds I. 1658. Damit war der Weg frei für die Einebnung des Unterschieds zwischen Königs- und Kaiserkrönung bei einer Thronvakanz<sup>56</sup>.

Bei den *Frankfurter Krönungen* Römischer Kaiser von Leopold I. bis Franz II., dem letzten Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, setzte sich das Zeremoniell aus *Einkleidung*, liturgischer Handlung im Dom, Ritterschlag und Krönungsmahl zusammen. Nach Durchführung der Wahl in der Konklavekapelle (*capella imperatoria*) im Bartholomäusdom und nach Beschwörung der Wahlkapitulation probierte der Erwählte Kaiser den Ornat samt Nürnberger Reichskrone an, damit notwendige Änderungen oder Verbesserungen rechtzeitig durchgeführt werden konnten<sup>57</sup>.

Zum Reichsornat gehörten die Schuhe<sup>58</sup>, wozu in Nürnberg drei Paar aufbewahrt wurden. Die Krönungssandalen, die fälschlich Karl dem Großen zugeschrieben wurden, waren eine Neuanfertigung des frühen 17. Jahrhun-

<sup>55</sup> Hermann Meinert, Von Wahl und Krönung der deutschen Kaiser zu Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1956. Johann Franzl Ferdinand II., Graz 1978, S. 204 ff.

<sup>56</sup> Helga Reuter-Pettenberg, Bedeutungswandel der Römischen Königskrönung in der Neuzeit, Phil. Diss. Köln 1963, S. 128 f.

<sup>57</sup> Bei Königskrönungen wurde u. U. sogar die Neuanfertigung eines Ornats für den anwesenden Kaiser notwendig.

<sup>58</sup> Günter Gall, Die Krönungsschuhe der deutschen Kaiser, in: Tradition und Erneuerung, Erinnerungsgabe f. F. Hengst, Frankfurt a. M. 1972, S. 69–83.



derts und werden heute in der Wiener Schatzkammer aufbewahrt. Als Vorbild dienten die Sandalia, die in Palermo in Anlehnung an den byzantinischen Typus entstanden, nachdem Roger vom Papst das Recht auf „*mitram et sandalia*“ zugestanden worden war. Die beiden sog. „Niderschuh“ dagegen gingen verloren. Da die Krönungsschuhe als Pontifikalschuhe galten, wurden sie dem Kaiser erst nach der Weihe und vor der Krönung angelegt. Zum Reichsornat gehörten außerdem die Strümpfe, die Dalmatica mit der violetten und die in der Neuzeit mehrfach veränderte Alba mit der blauen Cingula, die Adlerstola und der Kaisermantel (Pluviale). Zum Bestand der Reichskleinodien<sup>59</sup> hatten auch die beiden Armspangen (*armillae*) gehört, die jedoch bei dem Abtransport aus Nürnberg im Zeitalter der napoleonischen Kriege verloren gingen. Sie waren von Kaiser Friedrich I. Barbarossa dem Krönungsschatz hinzugefügt worden und sollten gemäß dem Ordo vom Jahre 960 als Herrschaftszeichen bei der Krönung gemeinsam mit Mantel und Ring empfangen werden. 1978 kehrte eine von zwei erhaltenen ähnlichen Armreifen nach Nürnberg zurück, wo von 1424 bis 1796 der Reichsschatz verwahrt worden war. Diese emailierte armilla ist ein um 1170–80 geschaffenes Werk der romanischen Goldschmiedekunst im Rhein-Maas-Gebiet. Der Armreif wurde als königliches Herrschafts-, Ehren- und Standeszeichen am Oberarm getragen und zeigt Jesus am Kreuz, flankiert von Longinus mit Speer und Stephaton mit Schwamm und Eimer; im Hintergrund sind Maria und Johannes erkennbar. Dieser vom Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg erworbene Armreif gelangte mit demjenigen im Louvre befindlichen als Geschenk Kaiser Friedrich Barbarossas an den russischen Großfürsten Andrej Bogoljubski (1157–1174), der dem Kaiser freundschaftlich verbunden war.

Die Nürnberger schafften die Reichskleinodien nach Aufforderung durch die Kurfürsten und den zukünftigen Herrscher im sechsspännigen Kronwagen nach Frankfurt am Main.

Prunkvoll gestaltete sich der *zeremonielle Einzug* des Erwählten Römischen Kaisers in die Krönungsstadt Frankfurt. Außerhalb der Reichsstadt stieg er von einem Thurn- und Taxisschen Postwagen in den eigens aus der Residenzstadt herbeigeschafften Krönungswagen um, nachdem er von den Bürgermeistern der Krönungsstadt auf einem roten Samtkissen die Stadtschlüssel empfangen hatte. Von dem Forsthaus bei Riedhof bewegte sich der Krönungszug durch Sachsenhausen und die Fahrgasse bis zum Römerberg. Kaiser Karls VII. von Pariser Werkstätten aufgeputzter sechsspänniger Krönungswagen mit rotsamter Dachwölbung (*Imperiale*) und einer Kaiserkrone auf der Dachmitte nahm die 159. Stelle des Festzuges ein, welcher

<sup>59</sup> Percy Ernst Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, Bd. I, Stuttgart 1954, S. 42 ff. Diese beiden in Nürnberg aufbewahrten *armillae* zeigten die Darstellung der Geburt und die Darbringung Christi im Tempel.



insgesamt 166 Nummern umfaßte<sup>60</sup>. Am rechten Wagenschlag ritt der Reichserbmarschall von Pappenheim mit blankgezogenem Schwert. Im Rahmen eines Gottesdienstes beschwor der Erwählte Kaiser in der Stiftskirche St. Bartholomäus die Wahlkapitulation. Danach begab er sich im Krönungswagen in das kaiserliche Quartier. Am Krönungstag verzichtete der Kaiser nach dem französischen Vorbild der Reimser Krönungsfeierlichkeiten darauf, im Krönungswagen vorzufahren; er begab sich statt dessen unter dem von Bürgermeister und Schöffen getragenen Baldachin zum Dom und verwendete die Staatskarosse nach dem Krönungsmahl nur noch zur Rückfahrt ins kaiserliche Quartier.

Am Tage der Krönung bestand die Aufgabe der Nürnberger Krondeputierten und der Aachener Gesandten darin, die auf Tischen in der Nähe des Konsekrationsaltars bereitgestellten Reichsinsignien zu behüten. In der Kapelle zogen die Nürnberger Krongesandten dem Kaiser die zum Ornat gehörenden Strümpfe und Sandalen an; außerdem legten sie ihm das Pluviale um.

Am Tage der Krönung trugen die Reichserbbeamten dem Erwählten Kaiser beim *Einzug* in den Dom die Reichsinsignien voran. In seiner Kindheit erlebte der Frankfurter Johann Konrad Friedrich die letzte deutsche Kaiserkrönung und schilderte in seinen Memoiren den Krönungszug, der sich im Jahre 1792 an demjenigen Tag durch die Reichsstadt bewegte, als drei Jahre zuvor der Sturm auf die Bastille ein neues Zeitalter eingeleitet hatte:

*„Das Haus meiner Eltern lag glücklicherweise in einer der Hauptstraßen der alten Fahrgasse, durch welche sich der Krönungszug bewegte. Unter beständigem Läuten und Schießen nahte sich der Zug. Fürsten und Reichsgrafen eröffneten ihn, diesen folgte der Wappenkönig mit den Herolden zu Pferd. Ihnen folgten, ebenfalls zu Pferde und in spanischen Mänteln, der Reichserbschatzmeister mit der Krone, der Reichskämmerer mit dem Zepter, der Reichserbtruchseß mit dem Reichsapfel auf Kissen von rotem Samt, sodann der Reichserbschenk und der Reichserbmarschall mit dem Schwert,*

<sup>60</sup> Rudolf Wackernagel, Der Krönungswagen Kaiser Karls VII., in: Geschichtsdenkmal und Geschichtsunterricht (= Beiheft der Zeitschrift für Gymnasialpädagogik: Anregung), München 1975, S. 44 ff. Von Stein- und Gichtschmerzen gepeinigt, unterzog sich Kurfürst Karl Albrecht von Bayern in Frankfurt der Krönungszereemonie, während gleichzeitig seine Hauptstadt München, statt zur kaiserlichen Residenzstadt aufzusteigen, von den Husaren Maria Theresias besetzt wurde. In seinem Tagebuch beschreibt der Schattenkaiser Karl VII. seine Seelenstimmung: *„Alles ist darüber einig, daß keine Krönung jemals herrlicher und glänzender war als die meine, der Luxus und die Verschwendung, die sich an allem und jedem kundtaten, überstiegen alle Vorstellung. So konnte ich wähen, den höchsten Gipfel menschlicher Größe erklommen zu haben, mußte aber unwillkürlich der allmächtigen Hand Gottes gedenken, der zur selben Zeit, da er uns noch so hoch steigen ließ, gar dringlich daran erinnert, daß wir nur seine Geschöpfe sind und stets im Auge behalten müssen: Wir sind nur Menschen!“* Vgl. Karl Theodor Heigel (Hrsg.), Das Tagebuch Karls VII. aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekriegs, München 1883, S. XVIII bzw. 51.



alle zum letztenmal ihre Funktionen verrichtend. Endlich kam der Kaiser unter einem Baldachin von gelbem Damast, auf dem der österreichische Doppeladler gestickt war, reitend. Indessen hatte trotz allem Vivatrufen die Zeremonie einen etwas sehr düsteren Anstrich, und ein gewaltiger Platzregen, der fiel, ehe der Kaiser noch den Dom erreicht hatte, durchnäßte den ganzen Zug bis auf die Haut. – Es gab Leute, die damals prophezeiten, dies sei der Leichenzug des Heiligen Römischen Reiches – und auch diese Prophezen hatten wahrgesagt<sup>61</sup>.

Die Aachener und Nürnberger Krondeputationen hatten zuvor die Reichsinsignien dem Mainzer Erzbischof in der Sakristei der Krönungskirche übergeben. Etliche davon wurden in das kaiserliche Quartier gebracht, um sie den Erbämtern zu übergeben; so trug der Kurfürst von Sachsen als Erzmarschall bzw. der Reichserbmarschall von Pappenheim dem Erwählten Kaiser das Reichsschwert voran. Der Graf von Hohenzollern trug als Erbkämmerer das Szepter, der Erbtruchseß den Reichsapfel. Herolde schritten dem Krönungszug voran. Ratsherren hielten über dem Kaiser den mit dem römischen Adler besetzten Baldachin. Beim *Einzug* in den Dom trug der Kaiser, auch der Wittelsbacher Karl VII., den böhmischen Kurfürstenmantel<sup>62</sup>, der ihm später bei der *Proskynese* vor dem Altar abgenommen wurde. Die geistlichen Kurfürsten sowie die übrige Klerisei begrüßten den Erwählten Kaiser bei seinem Eintritt in die Krönungskirche und besprengten ihn mit Weihwasser. Beim *Anlegen des Krönungsornats* in den folgenden Weihehandlungen waren die Nürnberger Krongesandten dem Kaiser behilflich. Das Aachener Evangeliar aus der Palastschule Karls des Großen und die Stephansburse lagen auf dem Konsekrationsaltar, während auf einem Insignientisch, bewacht von den Aachener und Nürnberger Krongesandten, die Reichskrone, das Szepter, die Schwerter und der Reichsapfel bereitlagen<sup>63</sup>. Der Kaiser legte die Schwurfinger auf die erste Seite des Johannesevangeliums und schwor, die Kirche zu beschützen und das Reich zu erhalten (*Regenteneid*). Ein mehrmaliges „Fiat“ brachte zum Ausdruck, daß sich die Reichsstände dem Herrscher unterwerfen wollten (*Aklamation*). Die Benediktion<sup>64</sup> leitete zur *Salbung* über. Mit Katechumenenöl wurde kreuzweise der kaiserliche Scheitel gesalbt, dann die Schultern, der Nacken sowie rechtsseitig Brust, Unterarm und Hand. Wegen des *Krönungsrechtes* kam es im Juni 1657 zwischen Kurmainz und Kurköln zu einem Vergleich, der einen Wechsel zwischen den beiden Erzstiften vorsah. Leopolds I. Krönung nahm

<sup>61</sup> Johann Konrad Friedrich, Als Soldat und Liebhaber durch Europa (= Abenteuerliche Lebensläufe, Bd. 4), Heidenheim 1970, S. 19 f.

<sup>62</sup> Bei der Kaiserwahl 1619 hatte Kurpfalz ursprünglich für Maximilian I. von Bayern gestimmt, war aber dann um der Einstimmigkeit willen der Wahl Ferdinands II. beigetreten, ohne dessen Rechte als Kurfürst von Böhmen zu bestreiten, obwohl sich Friedrich von der Pfalz zum König von Böhmen wählen ließ. Vgl. J. Franzl a. a. O., S. 204 ff.

<sup>63</sup> Rudolf Herkens, Der Anspruch Aachens auf Krönung der deutschen Könige nach 1531, Rechts- u. Staatswiss. Diss. Bonn 1959, S. 75 ff.

<sup>64</sup> L. Biehl a. a. O., S. 120.



der Kurerzbischof Maximilian Heinrich nicht in Köln, sondern in Frankfurt vor. Für die Krönung Karls VI. am 22. Dezember 1711 kam wegen der Ächtung Kurkölns ohnehin nur der Mainzer Erzbischof Lothar Franz von Schönborn in Frage. Der Wittelsbacher Karl VII. bevorzugte am 12. Februar 1742 seinen Bruder Clemens August als Consecrator. Bei den folgenden Frankfurter Krönungen in den Jahren 1745, 1764, 1790 und 1792 galt das Krönungsrecht ausnahmslos als Diözesanrecht des Mainzer Erzbischofs<sup>65</sup>. Nachdem die *Salbung* als geistlicher Hauptbestandteil der Weihe durch den Consecrator erfolgt war, legte man dem Gesalbten im Konklave die Pontifikalien an (Schuhe, Strümpfe, Alba und Stola). Er wurde mit dem Aachener Krummschwert umgürtet und empfing aus der Hand des Consecrators den Ring<sup>66</sup>, mit seiner rechten Hand das Szepter und mit seiner linken den Reichsapfel. Die Nürnberger Krongesandten oder die Bischöfe legten dem Kaiser das Pluviale an.

Höhepunkt der Weihehandlung war das Aufsetzen der Nürnberger Reichskrone als Symbol der königlichen bzw. kaiserlichen Würde<sup>67</sup>. Nach

<sup>65</sup> U. Stutz a. a. O., S. 51 ff. Falsches Krönungsdatum Leopolds II. bei Carl Ernst Köhne, Sie trugen die Krone, Limburg/Lahn 41978, S. 305. Alfred Frank, 100 000 Krönungsgulden als Grundstock, in: Unser Bayern, Jg. 30, Nr. 3, März 1981, S. 22 f.

<sup>66</sup> Ein Ring als Zeichen des katholischen Glaubens wurde ursprünglich nur bei der lombardischen und Aachener Königskrönung verwendet. Da er nicht zu den Nürnberger Reichskleinodien zu gehören schien, kam es bei den Kaiserkrönungen der Neuzeit mehrfach zu Verwirrungen. Ein Ring Karls des Großen [sic!] wird allerdings zu den Reichskleinodien in der Kirche zum Neuen Spital gezählt von Max Herold, Alt-Nürnberg in seinen Gottesdiensten, Gütersloh 1890, S. 19. Das Szepter galt als Zeichen der Gerechtigkeit, die Krone als Zeichen der heiligen Glorie. Zur Krönung der Königin bzw. Kaiserin wurden in der Neuzeit neben der Reichskrone auch Szepter und Reichsapfel verwendet. Gegen A. Diemand a. a. O., S. 80 f. E. Eichmann, Quellensammlung, Bd. II, S. 64 ff. Ders., Ordines, S. 35. H. J. Berbig, Krönungsritus, S. 654, 659, 667, 673, 674 u. 678. Die Symbolfunktion des „Waisen“ (griech. orphanus) als „aller fürsten leitesterne“ (Walther von der Vogelweide) war nach dem Untergang der staufisch-römischen Universalmonarchie als Sinnbild für die Suprematie des abendländischen Kaisertums in der Neuzeit längst verlorengegangen. Das Oktogon der Nürnberger Reichskrone wies überdies zwei Leitsteine auf: an der Stelle des früheren Zentralsteins auf der Stirnplatte der Königshälfte sitzt heute ein Saphir; an der Stelle des ursprünglichen Hauptsteins auf der Prophetenhälfte der Nackenplatte sitzt ein Hyazinth. In Anknüpfung an die Kronperle (Yatima) der byzantinischen Kaiserkrone stellte der mittelalterliche „Waise“ ein Symbol für „die Imperialität des römisch-deutschen Reiches“ dar. Vgl. Hubert Herkommer, Der Waise, aller fürsten leitesterne, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwiss. u. Geistesgesch., Jg. 50, 1976, S. 55. Zu Dürers ikonographischer Zurückdatierung der Reichskleinodien auf die Zeit Karls des Großen vgl. Hans Joachim Berbig, Bamberg und Nürnbergs Reichsverbundenheit im Vergleich, in: Berichte des Historischen Vereins Bamberg, Bd. 116, 1980, S. 82 f. Nach ihrer Krönung führten die Kaiser im 18. Jahrhundert in ihren Siegeln über dem Wappenschild eine von der früheren päpstlichen Krönung ableitbare Mitrenkrone. Vgl. Franz-Heinz Hye, Der Doppeladler als Symbol für Kaiser und Reich, in: MIOG, Bd. 81, 1973, S. 75. Zur Theologie der Reichskrone vgl. Albert Bühler, Die alttestamentliche Deutung der deutschen Reichskrone, in: Das Münster, Jg. 5, H. 11/12, 1952, S. 333 f.



der Krönung legte der Kaiser seinen *Krönungseid* auf das Aachener Evangelienbuch ab. Der Gekrönte wurde sodann zu seinem Betstuhl geführt, und der zuständige Erzbischof setzte die Feier des Hochamts fort (*Krönungsmesse*), wobei dem Kaiser der *Sakramentenempfang* in beiderlei Gestalt gestattet war<sup>68</sup>. Beim Offertorium legte der Kaiser ein Goldstück auf den Altar. Nach Messe und Benediktion schritt der Kaiser in vollem Krönungsornat zur Nachbildung des Aachener Karlsstuhls<sup>68</sup> und vollzog die *Possessio Imperii*. Zur *Thronsetzung* erklang das Tedeum, der Reichserzkanzler gratulierte dem Kaiser, Salut wurde gegeben, die Glocken läuteten, Vivatrufe erschollen. Mit dem Zeremonienschwert, welches vom Reichserbmarschall gegen das Mauritiussschwert ausgetauscht und dem Kaiser von Kursachsen präsentiert wurde, erteilte der Kaiser den *Ritterschlag*. Dies war nach dem Krönungsritual die erste Amtshandlung des Gekrönten. Vermöge eines uralten Privilegs wurde als erster ein Dalberg zum Ritter geschlagen, am Ende die Nürnberger Krondeputierten, indem der Kaiser die auf der Bühne vor seinem Thronessel Knienden zweimal mit dem Zeremonienschwert auf der Schulter berührte. Anschließend begab sich der Kaiser vom Karlsstuhl<sup>69</sup> zurück zum Altar, wo er den *Kanonikereid* leistete und das Aachener Marienstift in seiner Gerechtsame bestätigte.

Nach Beendigung der Krönungsfeierlichkeiten im Dome bewegte sich der Kaiser in feierlichem Zuge zum Römer, wo in wohl unbewusster Fortführung der altgermanischen Tradition des Erbbieres<sup>70</sup> das *Bankett* stattfand. Unter einem Traghimmel schritt der Kaiser im Krönungsornat auf einem hölzernen Laufsteg, der mit einem rot- bzw. schwarz-gelb-weißen Tuche bezogen war, zum Rathaus, wobei die Reichserbbeamten die Reichsinsignien vorantrugen<sup>71</sup>; der Erbmarschall trug das Reichsschwert, der Erbkämmerer das Szepter und der Erbtruchseß den Reichsapfel.

Nachdem der Krönungszug die Kirche und den Laufsteg verlassen hatte, riß sich das Volk um das Tuch, womit Bühne und Brücke bekleidet waren. Zu erklären ist diese Sitte mit dem alten Volksglauben, daß das Tuch Heil-

<sup>67</sup> Literatur und Einzelheiten zur Krönung bei *H. J. Berbig*, Krönungsritus, S. 639–700. *J. A. Delsenbach*, Wahre Abbildung der sämtlichen Reichskleinodien, Nürnberg 1790.

<sup>68</sup> 1711 hatte der Mainzer Generalvikar Gottfried von Bessel das Zeremoniell für die Krönung Karls VI. ausgearbeitet; bei der Kommunion wurde dem Kaiser der Wein aus dem Kelch des Consecrators gereicht. Vgl. *Friedrich W. Riedel*, Die Kaiserkrönung Karls VI. (1711) als musikgeschichtliches Ereignis, in: *Mainzer Zs.*, Jg. 60/61, 1966, S. 35–37.

<sup>69</sup> *St. Beissel*, Der Aachener Königsstuhl, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins*, Bd. 9, 1887, S. 14–41.

<sup>70</sup> *J. Ramacker* a. a. O., S. 53. Anlässlich der Königskrönung Ferdinands I. fand das Krönungsmahl letztmals 1531 in Aachen statt, bei der Krönung Maximilians II. 1562 in Frankfurt a. M. Vgl. *A. Huyskens*, Krönungsmähler, S. 67.

<sup>71</sup> *B. J. Römer-Büchner*, Die Wahl und Krönung der deutschen Kaiser zu Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1858, S. 83.



kräfte besitze, weil der Gesalbte des Herrn damit in Berührung gekommen sei. Am Balkonfenster des Rathaussaales zeigte sich der Kaiser nochmals dem zahlreich versammelten Volke, das die folgenden Verrichtungen der Erzämter als *Volksfest* betrachtete. Hatten die geistlichen Kurfürsten bei Salbung und Krönung im Kirchenraum entscheidend mitgewirkt, so traten beim *Krönungsmahle* die *weltlichen Kurfürstentümer* in Aktion, wobei die *Erzämter* in Vertretung der Kurfürsten von Erbbeamten wahrgenommen wurden. An der Tafel saß der Kaiser seiner Würde gemäß drei Stufen höher als die Kurfürsten. Da das Kurfürstentum von Böhmen seit dem Spätmittelalter meistens in Personalunion mit dem Römischen König- bzw. Kaisertum verknüpft war, unterblieb die Ausübung des Erzamtes durch den Kronprinzen oder König von Böhmen zugunsten des Reichserbschenken, der dem Kaiser von einem Springbrunnen Wein zur Tafel brachte; nach der Verrichtung dieses Ehrendienstes floß aus dem mit dem Doppeladler gekrönten Brunnen noch roter und weißer Wein für das sich danach drängende Volk. Der Kurfürst von Sachsen war Erzmarschall. Statt seiner ritt der Reichserbmarschall von Pappenheim bis an den Sattelturm seines Pferdes in einen großen Haferhaufen auf dem Marktplatz und besorgte symbolisch für den kaiserlichen Marstall ein gestrichen volles silbernes Meßgefäß Hafer. Der Kurfürst von Brandenburg war Erzkämmerer. In der Neuzeit waren die Grafen von Hohenzollern mit dem Amt des Reichserbkämmerers belehnt und hatten dem Kaiser hoch zu Roß vom Brunnen in einer silbernen Schüssel Wasser zum Händewaschen sowie ein Handtuch in den Saal zu bringen. Dem Erztruchsess oblag die Versorgung der kaiserlichen Tafel mit Speisen. Von einem unzerteilten Ochsen, der in einer Bretterküche am Speiß gebraten wurde, brachte der Reichserbtruchseß anstelle des wittelsbachischen Kurfürsten in einer silbernen Schüssel ein Stück davon zu Pferde an die kaiserliche Tafel. Der Rest des gebratenen Ochsen wurde dem Volke überlassen, das gierig darüber herfiel. Für den Pfalzgrafen bei Rhein war 1648 eine achte Kur errichtet worden. Statt des Erztruchsessentitels, der an Kurbayern gefallen war, erhielt er zunächst das Erzschatzmeisteramt, das der Kurfürst von der Pfalz bei der Regensburger Königskrönung 1653 höchstpersönlich, wenn auch unglücklich ausübte; beim Auszug aus dem Regensburger Dom trug Karl Ludwig außerdem eine Imitation der Reichskrone „*pro insigni Archithesaurii*“. Als Kurbraunschweig 1710 mit dem Erzschatzmeisteramt belehnt wurde und Kurbayern im Spanischen Erbfolgekrieg geächtet wurde, übte Johann Wilhelm von der Pfalz vorübergehend das Erztruchsessnamt aus. Nach Kurbayerns Restitution erhielt Kurpfalz das Erzschatzmeisteramt, dessen Titel jedoch auch von Kurbraunschweig geführt wurde. 1742 überließ Kurfürst Karl Albrecht von Bayern bei seiner Frankfurter Kaiserkrönung das Erztruchsessnamt dem Pfalzgrafen bei Rhein, so daß Kurbraunschweig wie auch bei der späteren Krönung Franz' I. das Erzschatzmeisteramt führen konnte. Bei der Königskrönung Josephs II. nahm Kurpfalz das Erzschatzmeisteramt für sich in Anspruch. Die Streitfrage eines Erzamtes für die 9. Kur wurde erst gelöst, als Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern 1777 das Erztruchsessnamt übernahm, so daß für die beiden



Kaiserkrönungen in den Jahren 1790 und 1792 das Erzschatzmeisteramt für Kurbraunschweig zur Verfügung stand<sup>72</sup>.

Im Namen der für Braunschweig errichteten neunten Kurwürde übten die Grafen Sinzendorf das Amt des Erbschatzmeisters aus und warfen Geldmünzen unters Volk. Die Tisch- und Dankgebete beim Krönungsmahl sprachen geistliche Kurfürsten. Während es bei den Krönungsfeierlichkeiten wegen der Verwahrung und Verwendung der Reichskleinodien zwischen den Reichsstädten Nürnberg und Aachen zu Kompetenzstreitigkeiten kam, flackerte beim *Bankett* auf dem Römer an der städtischen Krönungstafel der alte Präzedenzstreit zwischen Köln und Aachen auf. Nach Beendigung sämtlicher Krönungsfeierlichkeiten ließen sich Nürnberg und Aachen unter Bestätigung ihrer Privilegien die Reichskleinodien aushändigen und führten sie, in einer Abschiedsaudienz vom Kaiser mit Dank und Anerkennung versehen, in den reichsstädtischen Gewahrsam zurück.

Im Jahre 1002 war Kunigunde die erste deutsche Königin, die gesalbt und gekrönt wurde. Die aus der Zeit der Sachsenkaiser stammenden Formeln für die *Salbung und Krönung der Königin* fanden auch bei der Salbung und Krönung der *Kaiserin* Anwendung; das Zeremoniell wurde ursprünglich vom Papst durchgeführt<sup>73</sup>. Die politische Bedeutung der Krönung der Königin verblaßte bereits im Spätmittelalter, und in der Neuzeit wurde die Krönung der Kaiserin ebenso romfrei wie die des Kaisers. Die Salbung und Krönung des Kaisers ging stets derjenigen der Kaiserin voraus; denn in bezug auf den Römischen Kaiser handelte es sich immer noch um einen rechtssymbolischen Akt der Legitimierung seiner Herrschaftsgewalt im Reiche. In Verbindung mit der Krönung eines Römischen Königs kam es am 4. August 1653 zur Krönung<sup>74</sup> der Römischen Kaiserin Eleonora von Gonzaga-Mantua in Regensburg und am 18. Januar 1690 zur Krönung der Römischen Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg in Augsburg. Während die dritte Gemahlin Kaiser Ferdinands III. nach der Krönung Ferdinands IV. gekrönt wurde, ließ Kaiser Leopold I. seine dritte Gemahlin noch vor der Wahl und Krönung seines Sohnes Joseph I. krönen. Der Frankfurter Kaiserkrönung Karls VII. folgte am 8. März 1745 die Krönung seiner Gemahlin Maria Amalia zur Römischen Kaiserin. Es ist anzunehmen, daß der wittelsbachische Schattenkaiser die Krönung seiner habsburgischen Gemahlin zur repräsentativen Selbstdarstellung und viel-

<sup>72</sup> H. Reuter-Pettenberg a. a. O., S. 80 ff. G. J. Kugler a. a. O., S. 53 f., 55 u. 113 ff. H. J. Berbig, Krönungsritus.

<sup>73</sup> Paul Krull, Die Salbung und Krönung der deutschen Königinnen und Kaiserinnen im Mittelalter, Phil. Diss. Halle 1911, S. 91.

<sup>74</sup> H. J. Berbig, Krönungsritus, S. 680 ff. Hinweis auf die Krönung der Gemahlin Ferdinands III. acht Tage nach dessen Krönung zum Römischen König im Dezember 1636 in *Georg Leopolds Haus-Chronik*, Bd. 1, hrsg. v. H. Braun, Marktredwitz im 30jährigen Krieg 1628–1648 (= Schriftenreihe des Volkswbildungswerkes der Stadt Marktredwitz, H. 6), Marktredwitz 1961, S. 73. Seit 1625 war Ferdinand III. ungarischer, seit 1627 böhmischer König, von 1637 bis 1657 war er Römischer Kaiser.



leicht zur Aufwertung seines Herrschertums benutzte. – Maria Theresia blieb ungekrönt; sie verzichtete ausdrücklich auf eine Krönung und nahm auch nicht am kirchlichen Krönungszeremoniell ihres kaiserlichen Gemahls Franz I. teil. Dennoch ist gerade diese Kaiserin kraft ihrer Persönlichkeit und ihrer erbländischen Hausmacht in das geschichtliche Bewußtsein gedrungen.

Der regierende Kaiser pflegte beim erzbischöflichen Consecrator um die Krönung seiner kaiserlichen Gemahlin nachzusuchen. Die Kaiserin verfügte nicht nur über ein stattliches weibliches Gefolge mit einer Obristhofmeisterin an der Spitze, sondern seit 1356 bekleidete der Abt zu Fulda das Amt des Erzkanzlers der Römischen Königin bzw. Kaiserin und trug bei deren Krönung die Reichskrone. Zum Hofstaat der Kaiserin gehörten als Erzmarschall der Fürstabt von Kempten, welcher das Szepter und den Reichsapfel trug, sowie ein Erzkaplan, der Abt von St. Maximin bei Trier. In der Neuzeit wurden die Insignien für die Krönung der Römischen Kaiserin von den Krondeputierten der Reichsstadt Nürnberg bereitgestellt. Die Kaiserin näherte sich in einer Prozession der Krönungskirche und wurde dort vom kurfürstlichen Coronator empfangen. Nachdem der Kaiser seine Gemahlin dem Coronator präsentiert und diesen formell um die Krönung ersucht hatte, neigte sich die Kaiserin vor dem Altar zum Gebet (*Proskynese*), während die Geistlichkeit über ihr die Litanei betete und der Coronator die Benediktion sprach. Die Obristhofmeisterin öffnete dann der Kaiserin die Kleidung, so daß der erzbischöfliche Consecrator die Kaiserin kreuzweise mit dem gesegneten Öl auf dem rechten Arm, am Puls und zwischen den Schultern salben konnte (*Unktion*). Nach der Salbung wurde die Kaiserin im Konklave von ihrer Obristhofmeisterin zur *Krönung* angekleidet. Die geistlichen Kurfürsten setzten der Kaiserin zunächst die vom Fuldaer Erzkanzler überreichte Reichskrone aufs Haupt, wobei der Coronator die lateinischen Worte sprach: *Accipe coronam gloriae, ut scias esse consortem regni*. Sodann gab der Coronator der Kaiserin das Szepter in die rechte und den Reichsapfel in die linke Hand, wobei er die Worte sprach: *Accipe virgam virtutis ac veritas . . .* Im kaiserlichen Ornat wurde die gekrönte Kaiserin auf den Thron zur Rechten des Kaisers geführt; Prinzessinnen oder Fürstinnen trugen ihre Schleppe, und der Coronator sprach zur *Stuhlsetzung* die Einsetzungsworte: *Sta et retine locum regium . . .* Sie nahm die von Salut begleiteten Glückwünsche des Coronators entgegen. Im weiteren Verlauf der *Messe* schritt die Kaiserin nach dem Credo und der Verlesung des Evangeliums zum Altar und opferte ein Goldstück. Nach der Wandlung kommunizierte die Kaiserin, wobei sie sich vom Consecrator auch den Meßkelch reichen lassen durfte und somit die gleiche Vorzugsstellung genoß wie Kaiser und Könige. Nach dem Segen intonierte die Geistlichkeit das Tedeum. Bei Pauken- und Trompetenschall sowie Salutschüssen ordnete sich eine feierliche Prozession zum Auszug aus der Krönungskirche. Beim anschließenden *Banckett* saß die neugekrönte Römische Kaiserin zur Rechten des Römischen Kaisers.

Die reichsrechtlich bedeutsamen Vorgänge bei Wahl und Krönung eines Königs oder Kaisers erweckten bei den Ständen und Bürgern des größten



Reiches im Abendland ein patriotisches Bewußtsein<sup>75</sup>. Während der Berat- schlagungen betete man in den Kirchen für einen glücklichen Ausgang der Wahl. Kuriere setzten die Obrigkeiten vom Wahlergebnis in Kenntnis. Der Name des Erwählten wurde in Mandaten publiziert und in den Kirchen abgekündigt; durch das Hissen einer Fahne am Rathaus oder durch Glocken- geläut und Kanonensalut wies man das Volk auf das reichspolitische Ereignis hin. Die Reichsstände gratulierten dem Erwählten zur vollzogenen Wahl und beraumten in ihren Territorien außerordentliche *Dank- und Freu- denfeste* an. Im Mittelpunkt solcher Festgottesdienste standen Dankgebete und die Bitte um eine weise und gerechte Regierung des Römischen Rei- ches<sup>76</sup>. Zum Dankgottesdienst gehörten außerdem das Tedeum und abschlie- ßendes Glockengeläute. Hinterher spielte die Stadtmusik, Vivatrufe erklan- gen und Salut ertönte von den Wällen der Stadt. Ähnliche Festgottesdienste mit anschließender Stadtmusik, Vivat und Salut begegnen nach vollzogener Krönung eines Königs oder Kaisers. Auch die Hinreise zum Wahl- bzw. Krönungsort und die Rückreise in die Residenzstadt waren von den kirch- lichen Fürbitten der Reichsbürgerschaft begleitet. Abreise und Rückkehr des mit einer scharlachroten Decke überzogenen, sechsspännigen Kronwagens war jedesmal Gegenstand der Fürbitte und Danksagung in den Kirchen der Reichsstadt Nürnberg.

Im Mittelalter war es üblich gewesen, daß der deutsche König nach sei- ner Krönung zum Zeichen seines Regierungsantritts einen *Königsumritt* durchführte, um in den einzelnen Teilen seines Herrschaftsbereiches aner- kannt zu werden<sup>77</sup>. In der Neuzeit trat der Kaiser nach wie vor als Ober- herr der Reichsstädte in Erscheinung, wenn er sich nach seinem Regierungs- antritt huldigen ließ<sup>78</sup>. Nahm der Kaiser in Person die *Huldigung* einer Reichsstadt entgegen, so handelte es um Form der *Lokalhuldigung*. So ließ sich Kaiser Leopold I. am 7. August 1658 in Nürnberg huldigen; in Regens- burg war es die letzte Lokalhuldigung überhaupt. Kaiser Karl VI. nahm am 9. Januar 1712 die Huldigung der Reichsstadt Frankfurt entgegen; in Nürn- berg ließ sich mit ihm am 16. Januar 1712 letztmals ein Kaiser von Rat und

<sup>75</sup> H. J. Berbig, Kaisertum und Reichsstadt, S. 253 ff. Alfred Frank, Kaiserkrö- nung schlägt Wellen bis in Ebrachgrund, in: Fränkische Blätter, Jg. 13, 1961, Nr. 15, S. 59 f.

<sup>76</sup> Zum Gebet für den Staat vgl. Paul Mikat, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach der Lehre der katholischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. E. Friesenhahn und U. Scheuner, Bd. 1, Berlin 1974, S. 156. Ders., Zur Fürbitte der Christen für Kaiser und Reich im Gebet des 1. Clemensbriefes, in: Festschrift für U. Scheuner, hrsg. v. H. Ehmke u. a., Ber- lin 1973, S. 455–471.

<sup>77</sup> Georg Scheibelreiter, Der Regierungsantritt des römisch-deutschen Königs (1056–1138), in: MIOG, Bd. 81, 1973, S. 56.

<sup>78</sup> H. J. Berbig, Kaisertum und Reichsstadt, S. 268 ff. Ders., Krönungsritus, S. 668 f., 670 u. 675. Margaretha Wankel-Hinterhofer Studien zur Geschichte der Beziehungen der Stadt Regensburg zum Kaiserhof vom Regierungsantritt Leo- polds I. bis zum Tode Karls VI. (1658–1740), Phil. Diss. Ms. Wien 1966, S. 36 f., 48 ff. und 52 ff.



Bürgerschaft in loco huldigen. Kaiser Karl VII. ließ sich lediglich von der Stadt Frankfurt in loco huldigen; die beabsichtigte Reichs- und Lokalhuldigung in der Stadt Nürnberg, wo Professor Christian Gottlieb Schwarz vom Rat bereits mit dem Entwurf zu prägender Dukaten und Taler beauftragt worden war, scheiterte ebenso wie in Augsburg an den politischen Widrigkeiten.

1705 bestellte Joseph I. in Regensburg den Kardinal Lamberg zu seinem Kommissar; bei dieser Huldigung wurde das Bild des nicht anwesenden Kaisers gezeigt. In Nürnberg war Maximilian Carl Graf von Löwenstein-Wertheim am 7. September 1705 bevollmächtigter Kommissar Kaiser Josephs I., während sich Kaiser Franz I. am 9. Februar 1746 durch den Grafen Sazenhofen kommissarisch vertreten ließ. Die Huldigung der Reichsstadt Regensburg nahm Kardinal Christian August von Sachsen-Weitz 1712 als Kommissar Kaiser Karls VI. entgegen. Dies waren *Huldigungen per legatos*.

Kaiser Karl VII. dispensierte die beiden Reichsstädte Nürnberg und Augsburg gegen Zahlung einer gewissen Anzahl Römermonate von der kostspieligen Lokalhuldigung; wie auch im Jahre 1765 zur Zeit Kaiser Josephs II. ließ die Stadt Nürnberg durch ihren bevollmächtigten Agenten beim Reichshofrat die Huldigung ablegen. Dies war die weniger aufwendige *Huldigungsform per deputatos*.

Da nach Auffassung des Reichshofrats die Reichsstadt nur als Gesamtheit von Rat und Bürgerschaft einen Reichsstand bildete, zeigte der Huldigungsakt einen doppelten Charakter. Gleichgültig, ob sich der Kaiser nun in Person huldigen oder von einem Kommissar vertreten ließ, wurden Rat und Bürgerschaft vom Kaiser in Pflicht genommen; alle Reichsstädte mußten sich als treue Untertanen ihres kaiserlichen Oberherrn erweisen. Von ihm erlangte die Reichsstadt die Bestätigung ihrer Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten. Die Regierung und Verwaltung der Stadt vertraute der Kaiser dem Rat an. In Nürnberg richtete sich das Huldigungszeremoniell nach dem Frankfurter Vorbild. Während der Kaiser oder sein Kommissar auf einem Thron im Rathaussaal Platz nahm, schworen der Reichsschultheiß, die Bürgermeister und Ratsherren ihrem kaiserlichen Herrn Treue und versprachen ihm, das Stadregiment und die Justiz verantwortungsvoll zu führen. Stehend und mit erhobenen Fingern legte das Corpus Magistratus den *Homagialeid* ab. Dieser Eidesleistung folgte das *Handgelübde*, welches die adeligen Ratsherren mit Handkuß und Kniefall vor dem Kaiserthron ablegten. Der Kaiser oder sein Kommissar trat daraufhin auf den eigens dafür am Rathaus errichteten Balkon, um sich der Bürgerschaft auf dem Markt zu zeigen, welche nun ihrerseits den *Huldigungseid* schwor und diesen mit Vivatrufen beendete. Nach dem Huldigungseid ertönte Salut, der Kaiser, von der Stadt reichlich beschenkt, begab sich zur festlichen Tafel und sah sich in einem prächtigen Feuerwerk verherrlicht.

Auch das *Gesandtschaftszeremoniell* der kaiserlichen Kommissare bei den Bischofswahlen im 17. und 18. Jahrhundert besaß reichsrechtlichen Gehalt und diente zum Ausdruck der Präsenz und Repräsentanz des sakrosankten Reichsoberhauptes, des obersten Schirmherrn der Reichskirche und vor allem



des obersten Lehnsherrn<sup>79</sup>. Das habsburgische Kaisertum vermochte im Barockzeitalter mit Hilfe der Rechtssymbolik seine Autorität gegenüber den Gliedern der *Germania Sacra* zu verstärken. Die kaiserlichen Wahlkommissare durften zwar aus kirchenrechtlichen Gründen nicht in das eigentliche Wahlgeschehen eingreifen, betonten jedoch die kaiserliche Prerogative gegenüber den Domkapiteln durch ihren Anspruch auf Präzedenz und versuchten durchzusetzen, daß sich die Domkapitulare stehend und barhäuptig die kaiserliche *Botschaft* anhörten, welche sie sitzend und bedeckten Hauptes vorlesen wollten. Der Vertreter des Kaisers nahm auf einem erhöhten Lehnssessel Platz, welcher mit Armstützen versehen und mit Samt bezogen war; ein Teppich oder Tuch war untergebreitet. Darüber wölbte sich ein Baldachin aus Damast. Alles war in imperialem Rot gehalten. In der fürstbischöflichen Residenz stand dem kaiserlichen Wahlkommissar das Kaiserzimmer zur Verfügung. Noch vor der Proklamation wurde dem kaiserlichen Kommissar der Wahlausgang mitgeteilt. Bei der *Inthronisationszeremonie* im Dom nahm er das sog. Compliment entgegen, womit der Neugewählte um Anerkennung nachsuchte und gleichzeitig dem kaiserlichen Oberherrn seine Treue versicherte, um seinerseits in den Genuß des kaiserlichen Schutzes zu gelangen. Erst nach diesem reichsrechtlichen Zeremonialakt gelangte der Neugewählte in den einstweiligen Besitz der Temporalien (*Belehnungsakt*). Von einem Symbol der kaiserlichen Herrschaft entwickelte sich das Zeremoniell der kaiserlichen Wahlkommissare zur Zeit des Josephinismus schließlich zu einem Machtmittel der kaiserlichen Reichskirchenpolitik.

Deutlicher noch trat die Vorrangstellung des Kaisers bei der *Gesandtenbelehnung* in Erscheinung. Kniefällig nahm der Gesandte, der in Vertretung seines Fürstbischofs erschien, auf der untersten Stufe des goldenen Kaiserthrons das Reichslehen entgegen. Daß etwa die Bamberger Fürstbischöfe bis in die Regierungszeit Josephs II. hinein ihre vasallischen Pflichten erfüllten, zeigt, wie gerade in der *Germania Sacra* die Reichstreue noch in die altertümliche Form des Lehnrechts gekleidet war<sup>80</sup>.

Die Antike hatte für manche Formen des Zeremoniells in Mittelalter und Neuzeit den Grund gelegt. So beriefen sich die Kaiser des mittelalterlichen Römischen Reiches seit Karl dem Großen auf *Augustus* (lat. *augere* „mehreren“). Auf Münzen ließ sich Karl der Große als lorbeergekrönter Imperator darstellen, und in der Abbildung des ersten Augustus auf dem Aachener Lotharkreuz hat man in der Betonung der altrömischen Tradition eine Le-

<sup>79</sup> Günter Christ, Kaiserliche Wahlgesandte in Bamberg, in: Berichte des Historischen Vereins Bamberg, Bd. 116, 1980, S. 165–190. *Ders.*, Praesentia Regis (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit H. 4), Wiesbaden 1975. Hans Joachim Berbig, Das Kaiserliche Hochstift Bamberg und das Heilige Römische Reich vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation, 2 Bde. (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, H. 5/6), Wiesbaden 1976.

<sup>80</sup> Jean-François Noël, Zur Geschichte der Reichsbelehnungen im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Bd. 21, 1968/69, S. 106 bis 122.



gitimierung des frühmittelalterlichen Kaisertums erblickt<sup>81</sup>. Aber nicht nur die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation nannten sich in Anlehnung an Augustus „*Mehrer des Reiches*“, sondern auch heute noch findet sich im Grundgesetz sowie in den Verfassungen von Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die für die Leistung des Amtseides verbindliche Eidesformel, den „Nutzen zu mehren“<sup>82</sup>.

Auch der Sakralgehalt des Herrscheradvents im östlichen Mittelmeerbereich, wo in der Antike die Ankunft des Herrschers mit dem Erscheinen eines Gottes verglichen wurde, übertrug man im Mittelalter von den antiken römischen Imperatoren auf die Beherrscher des christlichen Westreiches<sup>83</sup>. Aus der Analogie zum Himmelskaiser entwickelte sich bei der Translation der Empfangsfeierlichkeiten eine Verchristlichung des Zeremoniells. Die Verbindung von antikem Herrscherzeremoniell und christlichen Glaubensvorstellungen führte dazu, daß das Zeremoniell beim *Empfang* mittelalterlicher Herrscher durch Klöster oder vor allem Städte wie Rom<sup>83a</sup>, Augsburg, Basel, Bern, Frankfurt a. M., Freiburg i. Ü., Friedberg i. d. Wetterau<sup>84</sup>, Genf, Nürnberg<sup>85</sup>, Zürich u. a. geistliche Züge einer liturgischen Feier erhielt. So zogen dem König, wenn er ein Reichskloster besuchte, Abt oder Äbtissin sowie die Klosterinsassen singend entgegen; und ebenfalls unter Glockengeläute wurde der König beim Einzug in eine Stadt von der Geistlichkeit mit Reliquien, von den Behörden mit dem Torschlüssel, von der bekränzten Bürgerschaft mit brennenden Kerzen und von der kriegerischen Jugend unterm goldenen Baldachin empfangen und in feierlicher Prozession in die Kirche geleitet, wo die Priesterschaft *Laudes*<sup>86</sup> anstimmte und Litaneien zur Mehrung des Reiches; am Ende der Lesungen und Gesänge stand die Segnung des Königs. Hatte sich ein aus der Stadt verbannter Verbrecher dem königlichen Gefolge

<sup>81</sup> Carl Ernst Köhne a. a. O., S. 3 u. 12. Auf dem Sternenmantel Kaiser Heinrichs II. findet sich der Wunsch des Stifters: „*O Decus Europae Cesar Heinricus Beare Augeat Imperium Tibi Rex Qui Regnat In Evum*“. Vgl. Sigmund Frhr. v. Pölnitz, Die Bamberger Kaisermäntel, Weissenhorn 1973, S. 32.

<sup>82</sup> Vgl. Christa Dericum, „... seinen Nutzen mehren“, in: Feuilleton der Süddeutschen Zeitung, Nr. 253, 31. Okt./1. u. 2. Nov. 1980, S. 138.

<sup>83</sup> Winfried Dotzauer, Die Ankunft des Herrschers, in: Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 55, H. 2, 1973, S. 245 ff. Anna Maria Drabek, Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter, Diss. Wien 1964, S. 77 f. Hans Conrad Peyer, Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich, in: Archivalia et Historica, Zürich 1958, S. 219–233.

<sup>83a</sup> Zu den Empfängen Sigmunds (1433) und Friedrichs III. (1452 und 1468/69) in Rom vgl. Stefano Infessura, Römisches Tagebuch (= Das Zeitalter der Renaissance, I. Serie, Bd. VIII), Düsseldorf/Köln 1979, S. 26 f., 43 ff. und 59. Am 16. Mai 1452 fand die lombardische Krönung Friedrichs III. statt, am 19. Mai 1452 folgten die Kaiserkrönung und Salbung durch den Papst; auf der Engelsbrücke erteilte der Kaiser den Ritterschlag. Zum Empfang der Gesandten des Basileus in Rom vgl. Hans-Dietrich Kahl, Römische Krönungspläne im Komnenenhaus? In: AKG, Bd. 59, H. 2, 1977, S. 266 f.

<sup>84</sup> Ferdinand Dreher, Deutsche Kaiser und Könige in Friedberg in der Wetterau, in: Hessische Chronik, Jg. 2, H. 1, 1913, S. 1–5.

<sup>85</sup> A. Kircher a. a. O.

<sup>86</sup> E. H. Kantorowicz a. a. O.



anschließen können, so konnte er unter dem Schutz des Königs Einlaß und Begnadigung finden. Die Stadt mußte in Form von Naturalleistungen für die Atzung des Königs und seines Gefolges aufkommen und bedachte ihn außerdem mit einem Ehrengeschenk in Gestalt eines Bechers, gefüllt mit Geld. Die Sitte, den König nach seiner Wahl und Krönung zu empfangen, um ihm zu huldigen, hat germanischen Ursprung.

Die deutsche und Schweizer Reformation und italienische Renaissance säkularisierten das Reise- und Empfangszeremoniell, so daß der Empfang durch die Geistlichkeit und der Kirchenbesuch in der Neuzeit wegfielen. In der Eidgenossenschaft verschwanden die Empfänge des Königs durch die Ablösung vom Reiche ohnehin. Aber schon im Spätmittelalter trug die Schwächung der Königsgewalt dazu bei, daß nun auch die erstarkenden Landesfürsten ihren Anspruch auf einen rituell-liturgischen Herrscherempfang durchsetzten.

Lediglich in den katholischen Erblanden des Kaisers blieb der geistliche Charakter des Empfangszeremoniells erhalten, insbesondere bei der Rückkehr des Kaisers in seine Residenzstadt Wien, wo er im Rahmen der vielfältigen Einzugsfeierlichkeiten von Bischof und Klerus zu Benediktion und Tedeum im Stephansdom empfangen wurde. An die Stelle des Gottesdienstes trat nach dem Westfälischen Frieden in einer protestantischen Reichsstadt allenfalls die Besichtigung der noch vorhandenen Reliquien, der Bibliothek und sehenswerter Baulichkeiten, wie das bei Kaiser Leopolds I. Aufenthalt in Nürnberg 1658 nachzuweisen ist. Außer alljährlichen Jagdreisen unternahm Kaiser Leopold I.<sup>87</sup> zeit seines Lebens insgesamt 39 Hofreisen: Wahl- und Krönungsreisen, Erbhuldigungsreisen, Reisen zu Reichs- oder Landtagen sowie zu Heerschauen, Hochzeitsreisen, Fluchtreisen und Wallfahrten<sup>88</sup>. Auch Karl VI. unternahm aufwendige Hofreisen. Als ihm Friedrich Wilhelm I. 1730 eine Visite abstatten wollte, bereitete ihm der Kaiser auf seinem Gut bei Prag einen kühlen Empfang; denn aus Gründen der übergeordneten kaiserlichen Autorität wollte er dem preußischen König nicht die Hand bieten. Die Wahrung des Zeremoniells war dem Kaiser wichtiger als politische Besprechungen, so daß diese unbefriedigende Begegnung für Friedrich Wilhelm I. zum „*Grab der Freundschaft mit dem Kaiser*“<sup>89</sup> wurde.

Durch Nürnberg kamen in der Zeit nach 1648 folgende Mitglieder der kaiserlichen Familie: Leopold I. (7. August 1658), Joseph I. (1704), Karl VI. (15. bis 17. Januar 1712), Maria Theresia (19./20. September 1745), Joseph II., Leopold II. (18./19. Oktober 1790) und Franz II. (8./9. Juli 1792, Februar 1794, 17. Juni 1794)<sup>90</sup>. Handelte es sich nicht bloß um eine Durchreise, bei welcher um der Schnelligkeit des Vorankommens willen das Inkogni-

<sup>87</sup> R. Miller a. a. O., S. 98. H. J. Berbig, Kaisertum und Reichsstadt, S. 216. Zu Leopolds I. Einzug in Eger im August 1673 vgl. Georg Leopolds Haus-Chronik a. a. O., S. 297 ff.

<sup>88</sup> R. Miller a. a. O., S. 91.

<sup>89</sup> Hanns Leo Mikoletzky, Hofreisen unter Kaiser Karl VI., in: MIOG, Bd. LX, 1952, S. 273.



to vorgeschützt wurde, so entfaltete die Reichsstadt beim formellen Empfang eines Kaisers folgendes Zeremoniell. Zwei Ratsherren ritten in Begleitung der Bürgerkavallerie und einer Feldmusik dem Kaiser entgegen und machten ihm namens der Stadt ihre Aufwartung. Der Einzug in die Stadt fand unter Glockengeläute und Kanonensalut statt, man passierte Ehrenpforten und Ehrensäulen, die Bürgerkompanie trat zur Parade an, die Bürgerschaft stand Spalier und rief Vivat. Dem Kaiser wurden auf einem Samtkissen die Tor-schlüssel übergeben. In seinem Quartier, dem Rathaus, der Burg, dem Roten Hahn oder dem Roten Roß, gewährte der Kaiser huldvoll Audienz. Die Stadt überreichte dem Kaiser ein wertvolles Geldgeschenk und erfreute ihn mit einem Feuerwerk. Mit militärischen Ehren und bei Musik, Salut und Vivatrufen wurde der Kaiser bei seiner Abreise verabschiedet. Selbstverständlich dienten solche Kaiserbesuche in den Reichsstädten wie Nürnberg oder Rothenburg ob der Tauber<sup>91</sup> nicht nur der Selbstdarstellung im Zeremoniell, sondern für den Kaiser ließ sich der schuldige Gehorsam der Reichsstädte ganz handgreiflich ummünzen in Kost und Herberge für ihn und sein Gefolge.

Eine herrschaftsstabilisierende Rolle spielte im Alten Reich der dynastische Patriotismus, welcher sich nicht nur im Kirchengebet für den Kaiser äußerte, sondern *freudige und traurige Ereignisse* in der Familie des Kaisers zu Bekundungen der Anteilnahme benutzte. Veranstalter dieses auf das Kaiserhaus gerichteten *Herrschaftskultes* waren neben der Reichsritterschaft die geistlichen und weltlichen Reichsstände, insbesondere die kleinen und mittleren, während in den größeren Fürstenstaaten des Reiches der Landesfürst den Herrschaftskult in erster Linie auf seine eigene Person bezog; in Kurbrandenburg ließ König Friedrich II. 1750 das Kirchengebet für den Kaiser sogar abschaffen<sup>92</sup>. Ungeachtet der Konfessionszugehörigkeit der Reichsstände bildete der kultische Raum der Kirche den bevorzugten Rahmen für die Bekundungen dieses dynastisch gefärbten Reichspatriotismus. Im Mittelalter gab es bei der Weihe einer Königin oder Kaiserin Gebete für die Fruchtbarkeit der Herrscherin zur Zierde des Reiches, und pro Regina *pregnante* besaß die Kirche eigene Meßformulare<sup>93</sup>. Nicht nur in Kirchen, sondern auch in Schulen und Waisenhäusern wurden in der Neuzeit von der Obrigkeit Fürbitten um die glückliche Fortdauer der *Schwangerschaft* der Kaiserin anberaunt. Um bei Maria Theresia, dieser besonders fruchtbaren Kaiserin, auf dem laufenden zu sein, ließ man sogar beim Hofmedikus in Wien Erkundigungen über deren jeweiligen Leibeszustand einziehen. Ihr Ansehen war so groß, daß man der verwitweten Kaiserin, die an Blattern

<sup>90</sup> H. J. Berbig, Kaisertum und Reichsstadt, S. 211–286. Bayer. Staatsarchiv Bamberg B 42 III Nr. 24 Prod. 84 u. 234. Verwechslung Josephs I. mit Karl VI. bei Ludwig Schnurrer, Der Kaiser kommt nach Rothenburg, in: Rothenburg, Kaiser und Reich, Jb. des Vereins Alt-Rothenburg, 1975, S. 16 u. 19.

<sup>91</sup> L. Schnurrer a. a. O., S. 17.

<sup>92</sup> Hajo Holborn, Deutsche Geschichte in der Neuzeit, Bd. I, Stuttgart 1960, S. 600.

<sup>93</sup> L. Biehl a. a. O., S. 128.



erkrankt war, sogar zur *Wiedergenesung* gratulierte und Dankgottesdienste veranstaltete. Von dieser Ausnahme abgesehen, gehörte zu den *freudigen Familienanlässen*, welche die Anordnung bestimmter Zeremonien auslösten, die *Geburt* einer erzherzoglichen Prinzessin oder eines erzherzoglichen Prinzen. Sie wurde den Untertanen in den Städten und auf dem Land durch eine Abkündigung in den Kirchen angezeigt und mit einem Dankfest gefeiert. Dazu gehörten eine solenne Danksagung, ein Lobgesang mit Orgelschall sowie ein einstündiges Glockengeläute, öffentliche Blasmusik und Kanonensalut. Solche Freudenkundgebungen waren ebenso wie die Gratulationsschreiben oder sogar *Carmina Gratulatorium* als Treueerzeugung gegenüber dem Hause Habsburg gedacht, von welchem sich vor allem die minderächtigen Reichsstände die Sicherung ihrer Existenz erhofften. In Wien selbst wurde bei Geburt eines kaiserlichen Erbprinzen das Zeremoniell durch eine Militärparade und mit einem Feuerwerk ergänzt. Obwohl die Geburtstage einen heidnischen Ursprung hatten, wurden auch sie verchristlicht, indem in der Kirche des Mittelalters für den Herrscher an seinem *Geburts- oder Namenstag* gebetet wurde. Die protestantischen Kirchen entwickelten unter Anlehnung an das Alte und Neue Testament eigene Formulare für den Gottesdienst am Geburtstag des Herrschers. Doch war beiden Konfessionen gemeinsam, daß man Gott für die bisherige Erhaltung dankte und ihn noch um weitere Lebensjahre bat<sup>94</sup>. Am 4. Oktober 1796 beging man im evangelischen Nürnberg den Namenstag Kaiser Franz' II. mit ungewohnten Feierlichkeiten, indem eine türkische Musik vor dem Quartier des kaiserlichen Gesandten spielte<sup>95</sup>.

Zu den freudigen Familienanlässen im Kaiserhause gehörten schließlich die *Vermählungen*. Es diente zunächst der kaiserlichen Selbstdarstellung, wenn Leopold I. seine Vermählung mit der Infantin Margaretha Theresia von Spanien 1666 ein ganzes Jahr lang mit einem Feuerwerk, einem Roßballett und anderen höfischen Festivitäten feierte<sup>96</sup>. Bei der zweiten Eheschließung Josephs II. mit Prinzessin Maria Josepha von Kurbayern sah man in München für den Januar 1765 Festmähler, Opern, Bälle, französische Komödien, eine Bauernhochzeit sowie ein Feuerwerk vor. Den Reichsbürgern versprochen Hochzeiten im Kaiserhaus den Fortbestand der kaiserlichen Dynastie. Wenn der Kaiser auch keinen Anspruch auf Glückwünsche hatte, so legte er andererseits doch großen Wert darauf, daß ihm die Gratulationsschreiben und Geschenke der Reichsstände nicht auf dem Postweg zugesandt wurden, sondern ihm oder seinem Minister von den Vertretern der Reichsstände persönlich überreicht wurden. Auch überwachten die kaiserlichen Residenten und Gesandten genau, ob die Vivatrufe der Bevölkerung bei den von der Obrigkeit veranstalteten Dankfesten mit dem üblichen Zeremoniell überzeugend klangen. War das nicht der Fall, so wurden sofort

<sup>94</sup> Ebd. S. 126 ff.

<sup>95</sup> *Hans Hauss herr*, Hardenberg (= Kölner Hist. Abh., Bd. 8), Köln 1963, S. 209.

<sup>96</sup> *R. Alewyn* – *K. Sälzle* a. a. O., S. 103 ff.



Rückschlüsse auf die Gesinnung der jeweiligen Obrigkeit gezogen. Manche Reichsstände bekamen sogar, wenn sie nicht gleich ein Jubelfest anberaumt hatten, vom Kaiserhaus einen kräftigen Wink und predigten, sangen und schossen dann nach besten Kräften.

Beim Ableben eines Mitgliedes des Kaiserhauses fanden *Trauerfeierlichkeiten* statt, deren Rahmen sich einerseits nach dem Vermögen des betreffenden Reichsstandes richtete, andererseits davon abhing, ob es sich nur um den Tod eines nichtregierenden Angehörigen der kaiserlichen Familie handelte, um den Tod der Kaiserin oder gar um den Tod eines Königs oder Kaisers. Im vorreformatorischen Nürnberg fanden beim Abscheiden deutscher Könige und römischer Kaiser sogenannte Trauerbegängnisse oder Begräbnisse in der Spitalkirche statt. Am Vorabend des eigentlichen Trauergottesdienstes wurde vor dem mit den Schilden von Kaiser und Reich gezierten Katafalk eine Vigilie gehalten. Tags darauf wurde die Seelenmesse gefeiert. Auf der Bahre lagen die Reichskrone, das Szepter, der Reichsapfel und das Schwert. In das große Trauergeläute der Spitalkirche stimmten auch die Glocken von St. Lorenz und St. Sebald ein. In die Kirche bewegte sich eine Prozession. An dem Opfergang um den Altar nahmen der Adel, die obersten Hauptleute, die Doktoren und Ratsmitglieder sowie die ehrbaren Frauen teil; die Patrizierinnen trugen dabei Totenkränze und Opfergaben. Auf den verstorbenen König oder Kaiser wurde eine Lobrede gehalten<sup>97</sup>.

In der Neuzeit sandte man bei einem Trauerfall ein Kondolenzschreiben an den Kaiserhof oder stattete einem kaiserlichen Minister ein Kondolenzkompliment ab. Zur auswärtigen Korrespondenz bediente man sich des schwarzen Wachses zur Siegelung. Nach dem Westfälischen Frieden stellte man in Nürnberg nicht nur beim Ableben eines Kaisers, sondern auch beim Ableben kaiserlicher Gemahlinnen das Glockenläuten ab und veranstaltete öffentliche Klag- oder Trauersolennitäten. Um die Trauer öffentlich zu bekunden, konnte die Obrigkeit Lustbarkeiten vorübergehend einstellen lassen, bei Hochzeiten Tanz und Musik verbieten, Fechtschulen und Komödienhäuser schließen sowie ein Verbot für Spieleute in Wirtshäusern und bei Privatzusammenkünften erlassen. Während die Glocken der protestantischen Kirchen vorübergehend schwiegen, ordnete der Deutschmeister 1720 für die katholische Elisabethkapelle in Nürnberg ein alltägliches einstündiges Totengeläute an, ließ im Kircheninneren ein *castrum doloris* aufrichten und Seelenmessen lesen. Bei Trauergottesdiensten in protestantischen Kirchen pflegte man den Altar, die Kanzel und die Stühle der hohen Standespersonen mit schwarzen Tüchern zu bedecken. Die Nürnberger Geistlichen trugen schwarze Meßgewänder, die Ratsherren, Konsulenten, Gerichtsassessoren, adeligen Beamten den Trauerhabit (= schwarze, mit Wolle gefütterte Trauerkleider mit ausgenähten Knopflöchern, kombiniert mit schwarzen Handschuhen, Manschetten, sowie einen blau angelaufenen Degen und Schuhschnallen); für die adeligen Damen war neben der schwarzseidenen Bekleidung der schwarze

<sup>97</sup> M. Herold a. a. O., S. 71 ff. Baader, Zur Chronik der Reichsstadt Nürnberg, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Nürnberg 1873, Nr. 5, Sp. 135 f.



Flor auf den Hauben vorgeschrieben. Die Sterbebesänge mußten ohne Orgelbegleitung gesungen werden. Zum Trauergottesdienst gehörte eine Trauerpredigt. Schon am Vorabend des Trauertags ertönten von den Kirchtürmen Totenlieder, die die Türmer dann mit Beginn des Trauersonntags früh und abends bliesen. Während der offiziellen Trauerzeit läuteten mittags eine Stunde lang die Glocken. Leichentafeln mit Wappen und Titulatur des abgelebten Kaisers wurden an den Türen der Hauptkirchen ausgehängt. Trauerkondukte bewegten sich entweder zur Kirche, wo eine Leichenpredigt gehalten wurde, oder zur Universität bzw. zum Rathaus, wo zu Ehren des Kaisers eine Parentaloration in lateinischer Sprache gehalten wurde. An der Ostseite des Nürnberger Rathaussaales stellte man ein schwarz umflortes Portrait des Kaisers auf. Das Katheder, an dem die Lobrede gehalten wurde, war von zwei Marschällen flankiert, die in langen Trauermänteln, mit Boy besetzten Marschallstäben, ohne Visier, aber bedeckten Hauptes erscheinen mußten, wobei von ihren Hüten Trauerflor herabhängen sollte. Außer einer Lob- und Gedächtnisrede auf den verstorbenen Kaiser gelangten auch Traueroden zur Aufführung. Die Sitzordnung bei einer solchen Parentation spiegelte die Ständeordnung wider. Während der oftmals mehrwöchigen Trauer sorgte die Obrigkeit für die Unterdrückung jeglicher öffentlicher Lustbarkeiten. Durch derartige Maßnahmen versuchten vor allem die vom Kaiser abhängigen kleineren und mindermächtigen Reichsstände ihr Wohlverhalten zu demonstrieren und scheuten sich nicht, durch gezielte Veröffentlichungen die Aufmerksamkeit des Kaisershauses für die Trauerkundgebungen zu erregen.

Im Zeitalter der Türken- und Franzosengefahr ging infolge der doppelten Bedrohung von Ost und West eine Welle der nationalen Empfindung durchs Reich<sup>98</sup>. Da der Kampf gegen den orientalischen Erbfeind von den Turcica als Kampf um den christlichen Glauben dargestellt wurde, war die Stimmung „christlich und patriotisch“. Um Gottes Gnade zu erwirken, ließ der Nürnberger Rat wie auch andere Obrigkeiten im Reich das Türkengebet wiedereinführen, erneuerte das Verbot aller Kirchweihen, Tanzveranstaltungen und öffentlicher Lustbarkeiten und forderte die Untertanen zu einem unsträflichen Lebenswandel auf. Nach dem siegreichen Entsatz Wiens 1683 gratulierte Nürnberg den zum General der Kavallerie ernannten Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth zu den militärischen Erfolgen der fränkischen Kreistruppen. Das stolze Bewußtsein, zu dem christlich-deutschen Erfolg etwas beigetragen zu haben, stärkte den Reichspatriotismus nicht nur der fränkischen Kreisstände. In einem *Siegesfest* fand die Hochstimmung der Nürnberger Bevölkerung ihren feierlichen Ausdruck. Die weiteren Siege der kaiserlichen Waffen über die Türken lösten im Reiche einen Sturm nationaler Begeisterung aus. In Nürnberg wurden die Siegesnachrichten aus dem Osten mit Kanonensalut empfangen, die Glocken läuteten, und in den Kirchen sang man das Tedeum. Anlässlich der Eroberung Ofens 1686 hielt Peter Kreß

<sup>98</sup> Hans Joachim Berbig, *Das Nationalgefühl in Nürnberg nach dem Dreißigjährigen Krieg*, Phil. Diss. München 1960, S. 72 ff.



von Kressenstein eine „*Freudjauchzende Teutsche Siegs- und Wunsch-Rede*“, in welcher Kaiser Leopold I. verherrlicht wurde, weil er die deutsche Heldenmacht zum Siege geführt habe. An die Feldherren ergingen Glückwunschschriften. Als 1688 ganz Ungarn und Siebenbürgen dem Kaiser zu Füßen lagen, wurde das siegreiche Kaisertum von neuem Glanz umstrahlt. In Nürnberg hielt Andreas Georg Paumgärtner in Auditorium Publicum eine lateinische Oration „*De Virtute Domus Austriacae adversus Turcas*“, die der Rat alsbald in Druck geben und verteilen ließ. Derartige *Sieges-, Dank- und Jubelfeste* waren ritueller Ausdruck des Reichspatriotismus und der Anhänglichkeit an das Kaiserhaus; vorübergehend vermochten sie das Bewußtsein eines reichsstaatlichen Zusammenhangs zu stärken.

Wenn man die geschilderte Entfaltung des Zeremoniells, vor allem in der Barockzeit, beim Miterleben sämtlicher Stationen des kaiserlichen Lebens bedenkt, so erscheint es berechtigt, von einer *Reichsfeiergemeinschaft* zu sprechen. Denn der auf das Reichsoberhaupt gerichtete Herrschaftskult äußerte sich durch liturgische Anteilnahme bei Geburt, Vermählung und Tod in der kaiserlichen Familie. Die militärischen Erfolge des Kaisers hinwiederum fanden einen reichspatriotischen Widerhall in Sieges-, Dank- und Jubelfesten. Und das Zeremoniell anläßlich politischer Ereignisse, das der Kaiser oder sein Kommissar auf Reisen, bei Empfängen, bei Bischofswahlen, Huldigungen und Belehnungen beobachtete, demonstrierte die kaiserliche Präsenz, Präzedenz und Repräsentanz in reichsrechtlicher Relevanz. Der Ritus bei Wahl und Krönung eines Königs oder Kaisers war zwar von Reichsrecht und Herkommen gleichermaßen bestimmt, doch trat spätestens seit der Herausbildung der Frankfurter Tradition die Wahl als rechtsbegründender Akt in den Vordergrund, während es zu einer Wertminderung der jetzt akzidentellen Krönungszeremonie kam, deren Symbolik in der Neuzeit auf zunehmende Verständnisschwierigkeiten stieß.

### III. Die Herrschaftslegitimierung des Fürstentums

Vieles von dem, was zum Zeremoniell im Umkreis des römisch-deutschen König- und Kaisertums gesagt wurde, fand innerhalb der Fest- und Feierkultur der geschlossenen Gesellschaft Alteuropas<sup>99</sup> eine Wiederholung auf niedrigerer Stufe bei der *Herrschaftslegitimierung des Fürstentums*.

Wenn für das deutsche Königtum die Schwebelage zwischen Erb- und Wahlprinzip bezeichnend ist, so galt für die weltlichen Fürstentümer im Reich das Erbprinzip und für die geistlichen Fürstentümer das Wahlprinzip. Beide waren, rechtlich gesehen, grundsätzlich in das sich überlebende Lehnssystem des Reiches eingebunden. Mochte auch durch die dem tridentinischen Kumulationsverbot widersprechenden geistlichen Sekundogenituren der Eindruck entstehen, als setzte sich in den Wahlstaaten das Erbprinzip der regierenden Fürstenhäuser durch, so ergibt sich doch eine auffällige *Analogie* zwischen den „Kirchenstaatsprinzen“, welche die Bischofswahlen und somit über die

<sup>99</sup> Friedrich Heer, Europäische Geistesgeschichte, Stuttgart 1957, S. 64 ff.



Nachfolge in den Stiftern entschieden, und den Kurfürsten, welche ausschließlich die Königswahl entschieden. So wie in jedem Kapitel die Zahl der wahlberechtigten Domherren genau abgegrenzt war, machte das reichsgrundgesetzlich festgelegte Kurfürstenkollegium unter erfolgreicher Abwehr fürstlicher Ansprüche auf Mitbestimmung sein Recht auf die Königswahl geltend. Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen den geistlichen Wahlstaaten und dem deutschen Wahlreich bestand darin, daß beide Wahlgremien, Domkapitel und Kurfürstenkollegium, den Versuch unternahmen, die Rechte des Erwählten durch Wahlkapitulationen zu beschneiden. Somit verbanden sich im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation das aristokratische Prinzip im kleinen wie im großen zu einem staatsrechtlich unlösbaren Ganzen.

Hinsichtlich des *Zeremoniells* war der Kaiser im Reiche tonangebend, insonderheit bei rechtlich relevanten Staatsakten; doch beanspruchte er für seine sakrosancte Majestät auch und gerade im Zeremoniell gegenüber den Königen Europas den Vorrang. Dieser wurde jedoch in Frage gestellt, als der Zar am 20. Oktober 1721 von Senat und Hl. Synod gebeten wurde, den Titel „*Vater des Vaterlandes, allrussischer Imperator, Peter der Große*“ anzunehmen<sup>100</sup>. Als Peter I. den Kaisertitel in einem liturgisch umrahmten Staatsakt am 22. Oktober 1721 annahm, knüpfte er zwar nicht an den oströmischen Kaisertitel an, doch legte er sich den altrömischen Ehrennamen „*pater patriae*“ bei, nannte sich nun Imperator und Selbstherrscher von ganz Rußland und beschränkte den Zarentitel auf die ehemals tatarischen Gebiete. In der Kathedrale zur Hl. Dreifaltigkeit ließ der Kanzler den russischen Kaiser hochleben. Vom Senat und den Volksmassen wurden die Vivatrufe aufgenommen und durch Paukenschall, Trompetengeschmetter, Trommelwirbel sowie durch Salutschüsse verstärkt. Ein Festessen im Senatsgebäude schloß die Kaiserproklamation ab. Der Römische Kaiser verweigerte jedoch dem Zaren die Anerkennung als Kaiser, obwohl man in St. Petersburg darauf verwiesen hatte, daß ein früherer Römischer Kaiser, Maximilian I., den Moskauer Großfürsten Vasilij Ivanovič als „*Kaiser und Herrscher aller Reußenlande*“ bezeichnet habe. Dennoch war es dem Kaiser in Wien unmöglich, sich zur Anerkennung eines zweiten Kaisers innerhalb der Christenheit durchzuringen und auf sein edelstes Vorrecht zu verzichten, in Europa als weltliches Oberhaupt anerkannt zu werden. Der Machtverschiebung, die in Europa zweifellos schon eingetreten war, wollte der Römische Kaiser nicht auch noch eine Veränderung der Titulatur folgen lassen, welche seinen *Vorrang* gefährdet hätte. In Frankreich überlegte man sogar, ob dies nicht der geeignete Augenblick sei, die kaiserliche Dignität nunmehr der französischen Krone zuzusprechen. Als sehr viel später Napoleon I. nach der Kaiserkrone griff, wandelte Franz II., das letzte Oberhaupt des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, sein römisches Kaisertum in ein österreichisches um, konnte jedoch mit der rechtlich nicht einwandfreien Niederlegung der römischen Kaiserkrone nicht verhindern, daß Napoleon seinem

<sup>100</sup> Reinhard Wittram, Peter I., Bd. 2, Göttingen 1964, S. 462 ff.



Sohn aus der Ehe mit der habsburgischen Kaisertochter Marie Luise den Titel eines „Römischen Königs“ verlieh<sup>101</sup>.

Für die deutschen Fürsten des Alten Reiches bildete neben dem Römischen Kaiser auch das französische Königtum seit Ludwig XIV. ein immer wieder nachgeahmtes, aber nie erreichtes *Vorbild* in der Entfaltung des Hofzeremoniells. Die Imitation des französischen Sonnenkönigtums geriet bei den Reichsfürsten deswegen zum Abklatsch, weil sie die Souveränität nie erreichten. Vom absolutistisch regierenden König von Frankreich wurde jedoch die berechnend eingesetzte *Repräsentation* zu einem politischen Faktor, welcher von der modernen Wissenschaft neben Militär, Bürokratie und Fiskus als weitere Säule<sup>102</sup> des höfischen Herrschertums im Zeitalter des Absolutismus bezeichnet wird. Verwendete der französische König das Zeremoniell in erster Linie dazu, seine Macht zu demonstrieren, und in zweiter Linie dazu, um den politisch entrechteten ehemaligen Schwertadel zu disziplinieren, zu domestizieren, zu funktionalisieren und zu beschäftigen, so diente das Hofzeremoniell der Reichsfürsten dazu, ihre Herrschaft im Sinne einer absolutistisch aufgefaßten Territorialsuperiorität zu legitimieren, zu kultisieren und zu charismatisieren. Die Hof- und Staatskalender legten innerhalb der „geschlossenen Gesellschaft“ die Rangfolge fest. Das Hofzeremoniell diente aber nicht nur zur Aufrechterhaltung eines Systems der Ungleichheit, in welchem eine dünne adelige Oberschicht Sonder- und Vorrechte in gesellschaftlicher Hinsicht besaß, sondern es sollte vor allem die Fürstenherrschaft dadurch sichern, daß die Familienereignisse im Herrscherhause wie Geburt, Taufe, Vermählung und Bestattung zu öffentlichen Angelegenheiten erklärt und zum Zwecke eines Herrschaftskultes ritualisiert wurden<sup>103</sup>. Zur Zelebrierung der Herrschaftsgewalt wurde in politischer Hinsicht die Huldigung, die weltliche und geistliche Fürsten in ihrer Hauptresidenz und auf Huldigungsreisen durchs Land entgegennahmen, um sich verehren zu lassen<sup>104</sup>. Durch den ökonomischen und künstlerischen Aufwand an Prunk und Pracht entfernte sich der Herrscher vom Volke und ließ sich durch kultische Verehrung im Hofzeremoniell in eine schier sakrale Sphäre entrücken, wodurch seine Herrschaft charismatisiert wurde. Schloßbau, Gartenkunst, Musik und Theater waren kulturelle Prestigeobjekte<sup>105</sup>, welche gegenüber den Untertanen die fürstliche Autorität aufzeigen und rechtfertigen sollten. Im „*sacrum palatium*“ wurde dieser Herrschaftskult sozusagen unter Ausschluß des

<sup>101</sup> Hellmuth Rößler, Napoleons Griff nach der Kaiserkrone, München 1957, S. 75.

<sup>102</sup> J. Frhr. v. Kruedener a. a. O., S. 3. Herms Bahl, Ansbach. Strukturanalyse einer Residenz vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Phil. Diss. Ansbach 1974.

<sup>103</sup> Michel Hofmann, Trauerfeierlichkeiten für Bamberger Fürstbischöfe, in: Fränkische Blätter, Jg. 7, Nr. 9, 1955, S. 33 f. K. Plodeck a. a. O., S. 1–260.

<sup>104</sup> Michel Hofmann, Huldigung für den Fürstbischof im Jahr 1731, in: Fränkische Blätter, Jg. 13, Nr. 2, 1961, S. 5 ff. Renate Baumgärtel-Fleischmann, Der Silberbesitz der Bamberger Bischöfe von Anton von Rotenhan († 1459) bis Georg Schenk von Limpurg († 1522), in: BHVB, Bd. 116, 1980, S. 288 Anm. 65.

<sup>105</sup> J. Frhr. v. Kruedener a. a. O., S. 56.



regierten Volkes vollzogen. Das Hofzeremoniell, dessen stilisiertem Reglement sich der Adel zu unterwerfen hatte, war ebenso geometrisiert wie die Gartenarchitektur, welche zum Schloßbau gehörte. Die Künste besaßen insofern einen instrumentalischen Charakter, als sie der Verherrlichung des Fürsten dienten. Das Theater erwies sich als Selbstdarstellung der höfischen Gesellschaft, wenn Fürst und Adelige selbst agierten. Die Ränge des Barocktheaters spiegeln das hierarchische Prinzip der feudalen Gesellschaftsordnung wider. Es gab jedoch nicht nur den Respektabstand zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen, sondern auch am Hofe selbst entwickelte das Zeremoniell Taburäume, um etwa gegenüber Gesandten die Präention von Macht und Prestige des Herrschers zu betonen. Empfang jedoch ein Reichsfürst den Kaiser, so mußte das Zeremoniell aller noch so aufwendigen Operaufführungen, Turniere und Jagdspiele dem Abstand Rechnung tragen, welcher zwischen dem Reichsoberhaupt und einem Fürsten bestand<sup>106</sup>.

Zur *Festkultur*<sup>107</sup> der Barockzeit gehörten anlässlich fürstlicher Besuche nicht nur feierliche Ein- und Auszüge, Opern- und Theateraufführungen, Freilichtspiele, Ballette, Turniere, Kriegs- und Ritterspiele, Karussells und Jagden, sondern auch Wasser- und Feuerwerke. Zwar lieferten Städte wie Nürnberg die handwerklichen und technischen Voraussetzungen für die Feuerwerkerei und stellten diese auch bei Kaiserbesuchen in den Dienst der städtischen Repräsentation, doch wurden die Feuerwerksschauspiele eigentlich erst durch die höfische Schicht im Schloßfeuerwerk verwirklicht<sup>108</sup>. Zur barocken Lebensform der feudalen Gesellschaft Alteuropas gehörte neben der „Theatralik“, dem „Amusement“<sup>109</sup>, dem Prestigeverbrauch und dem Ethos des „Statuskonsums“<sup>110</sup> auch die „Arkanhaltung“<sup>111</sup>, welche das höfische Zeremoniell als Kommunikationssperre zwischen der privilegierten Adelsgesellschaft und dem rechtlosen Volk aufrichtete. Die Höflinge galten als Eingeweihte, wenn sie sich an Julius B. von Rohrs „*Ceremoniel-Wissenschaft*“ (1728) hielten und ihre Affekte bändigten. Der an der Spitze der Gesellschaftspyramide stehende Fürst oder König bestimmte Ablauf und Regeln des Zeremoniells; wollte ein Höfling die Gunst seines Herrn erlangen oder behalten, mußte sein formelles Verhalten in jeder Hinsicht den hohen Ansprüchen an die Wohlständigkeit genügen. Das Zeremoniell erweist sich als Herrschaftsinstrument und Mittel zur Zähmung und Zivilisierung des Adels in der höfischen Gesellschaft<sup>112</sup> des Absolutismus.

Die damit verbundene Distanzierung der höfischen Gesellschaft vom Volke war jedoch selbst im Barockzeitalter nicht total. Denn die kalendarischen

<sup>106</sup> Elisabeth J. Luin, Fürstenbesuch in der Barockzeit, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 95, 1955, S. 124 f.

<sup>107</sup> Heinz Bien, Feste und Feiern im alten Europa, München 1962.

<sup>108</sup> Eberhard Fähler, Feuerwerke des Barock, Stuttgart 1974, S. 177.

<sup>109</sup> Rudolf Reiser, Adeliges Stadtleben im Barockzeitalter (= MBM 17), München 1969, S. 146 ff.

<sup>110</sup> Hubert Ch. Ehalt, Ritus und Rationalität im Herrschaftsstil des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde, Jg. 7, Nr. 1, 1977, S. 9.

<sup>111</sup> Vgl. Anm. 109.

<sup>112</sup> Norbert Elias, Die höfische Gesellschaft, Berlin 1969.



schen Riten<sup>113</sup> vereint die alteuropäische Gesellschaft des Volkes und des Hofes, Volks- und Hochkultur<sup>114</sup>, zu gemeinsamer Feier. Außerdem legten die „hohen Herren“ sogar Wert darauf, daß das Volk wenigstens in einer zeremonialisierten Zuschauerrolle an höfischen oder kirchlichen Festen teilnahm; den Untertanen konnte nämlich die fürstliche Autorität in ihrer repräsentativen<sup>115</sup> Prachtentfaltung als Machtanspruch vorgeführt werden. Umgekehrt machte sich auf seiten der feudalen Oberschicht das Bedürfnis bemerkbar, am Festritus des Volkes teilzunehmen, an Volksfesten und Volksbelustigungen, oder gar selbst sogenannte „Bauernhochzeiten“ zu inszenieren<sup>116</sup>. Für das Rokoko ist die Flucht aus den Zwängen der zeremoniellen Vorschriften geradezu typisch; so etwa die Flucht in die Zwanglosigkeit einer Eremitage, deren natürliche Umgebung möglichst wenig bewußte Gestaltung erkennen lassen sollte. Doch in Wirklichkeit handelt es sich zum Beispiel auch im Falle der Bayreuther Eremitage nicht um freie Natur, sondern um die künstliche Schaffung von Natürlichem. Ja selbst in der Mode zeigten die Mitglieder der Hofgesellschaft des Markgrafen Friedrich und seiner Gemahlin, der Markgräfin Wilhelmine<sup>117</sup>, die sich in diesen Anlagen bewegten, eine Vorliebe für künstlich gesteigerte Kostümformen.

*Grandeur, générosité und politesse*<sup>118</sup> waren die Tugenden, die der Fürst im ancien régime demonstrieren mußte. Doch standen die *splendeur* des französischen Hofes und der *splendor*<sup>119</sup> des Kaiserhofes in Wien durchaus im Wettstreit miteinander, eine Widerspiegelung des politisch-militärischen Kampfes um die Vormacht in Europa. In jedem Fall verwaltete der Herrscher an seinem Hofe monopolistisch die „Prestige- und Statuschancen“<sup>120</sup>, um die ein Wettbewerb der Höflinge entstand. Um diesen „Antagonismus“ nicht in „Anarchie“<sup>121</sup> ausarten zu lassen, wozu die „Ambitionsstellung“<sup>122</sup> beitragen konnte, schritt der Herrscher mit Hilfe des Zeremoniells als disziplinierender Kontrolleur ein. Seine Rolle als oberster Schiedsrichter ermöglichte es ihm, Rangstreitigkeiten zu schlichten und Gunstbeweise zu spenden. Als oberster „Zeremonienmeister“ klärte er Rang- und Titelfragen und erhöhte durch die souveräne Handhabung der Etikette gleichzeitig seine Macht.

Da das ausgeklügelte Zeremoniell der barocken Adelsgesellschaft auf die Identität von beanspruchter Würde und wirklicher Autorität Wert legte,

<sup>113</sup> Harry Pross, Kalenderzwang und Sozialreform, in: Feuilleton-Beilage der Süddeutschen Zeitung, Nr. 300, 1978/79, S. 65 f.

<sup>114</sup> Friedrich Heer, Europäische Geistesgeschichte, Stuttgart 1957, S. 64 f.

<sup>115</sup> Eberhard Straub, Repraesentatio Maiestatis oder churbayerische Freudenfeste (= MBM 14), München 1969.

<sup>116</sup> E. J. Luin a. a. O., S. 124.

<sup>117</sup> Vgl. Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Bayreuth, Schwester Friedrichs des Großen, hrsg. v. Job. Armbruster, Leipzig 1917.

<sup>118</sup> H. Ch. Ehalt a. a. O., S. 11.

<sup>119</sup> Herwig Wolfram, Splendor Imperii, in: MIOG, Erg.bd. XX, H. 3, 1963, S. 175. Paul Ssymank, Das Bild vom vollkommenen Herrscher nach der Anschauung Ludwigs XIV., in: Historische Vierteljahrschrift, Jg. II, 1899, S. 71.

<sup>120</sup> H. Ch. Ehalt a. a. O., S. 9.

<sup>121</sup> J. Frbr. v. Kruedener a. a. O., S. 64.

<sup>122</sup> R. Reiser, a. a. O., S. 146 ff. u. 93 ff.



wurde beispielsweise bei Kraftproben zwischen dem Kur- und Reichsfürstenkollegium am Immerwährenden Reichstag zu Regensburg das Zeremoniell als äußerer Vorwand benützt. Aber auch die Rangstreitigkeiten zwischen den weltlichen und geistlichen Reichstagsgesandten spiegelten den Machtkampf wider, der einsetzte, als die Säkularisationsgefahr den auf Herkommen und Gesetzen beruhenden „*Vorgang und Vorsitz*“<sup>123</sup> der Wahlstaaten bedrohte. Es wurde den geistlichen Fürsten klar, daß auch die Privilegien im Zeremoniell mit politischer Potenz gepaart sein mußten, wenn sie behauptet werden sollten. Da jedoch die Macht der geistlichen Fürsten im 18. Jahrhundert offensichtlich im Schwinden begriffen war, wollten die weltlichen Reichsstände den von den geistlichen Fürsten vertretenen hohlen Anspruch auf zeremonielle Vorrechte nicht mehr unwiderrprochen gelten lassen. Immerhin konnte es für ein Zeitalter, welches das Rang- und Standesbewußtsein sehr ernst nahm, von Vorteil sein, daß *Zeremonialstreitigkeiten* unblutig ausgetragen wurden und andererseits Zeremonialfragen einen zeitgemäßen Rahmen für den gefahrlosen Ausgleich politischer Spannungen abgeben konnten.

Die Aufklärung hat jedoch anstelle eines archaischen Sakralkönigtums und anstelle des Gottesgnadentums im höfischen Absolutismus vom Naturrecht her den Herrschaftsanspruch *rational* zu begründen versucht. Als aufgeklärter Herrscher wies Joseph II. 1783 seine Staatsbeamten an, „*ohne Rücksicht auf Rang oder Zeremonie die Geschäfte zu behandeln*“<sup>124</sup>. Er selbst wollte die zeremoniellen Pflichten übernehmen, übertrug die Erledigung der Regierungsgeschäfte jedoch bürgerlichen Räten, welche nach dem Leistungsprinzip arbeiteten und dafür mit Verdienstorden ausgezeichnet wurden. Joseph II. und Friedrich II. drängten zwar ständische Vorrechte zurück, steigerten aber durch die Rationalisierung des Verwaltungsapparats und durch ihre Regierung aus dem Kabinett den aufgeklärten Absolutismus zur Alleinherrschaft, welche vom Schlagwort des Ersten Dieners eines Staates verbrämt wurde.

Die Entsakralisierung des Herrschertums zeigte sich nicht zuletzt bei der Proklamation Wilhelms I., welcher bei der Gründung des Deutschen Reiches 1871 auf den Pomp einer Kaiserkrönung verzichtete und sich mit militärischem Zeremoniell im Sinne eines Heereskaisertums begnügte. An die Stelle des theokratischen Anspruches, welcher das Erste Reich ausgezeichnet hatte, war der säkulare Charakter des Zweiten Kaiserreiches getreten. Die Riten im Alten Reich waren sozial bedingt gewesen durch die feudalistische Gesellschaftsordnung. Aufklärung und Säkularisierung erschütterten die Grundlagen der hieratischen Gesellschaftsordnung; die neue Rationalität entwertete die Formen des Ritus und des Zeremoniells. Der *Modernisierungsprozeß*, charakterisiert durch Industrialisierung und Demokratisierung, bewirkte, daß in der Massendemokratie die Entmythologisierung der Staatsautorität und eine Nivellierung der Gesellschaft eintraten. Ritus und Zeremoniell ver-

<sup>123</sup> H. J. Berbig, Das Kaiserliche Hochstift Bamberg, Bd. 2, S. 311.

<sup>124</sup> H. Ch. Ehalt a. a. O., S. 13.



loren dadurch weitgehend ihre geistes-, rechts-, symbol- und gesellschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen. Zwar haben sich im Industriezeitalter die Urlaubszeiten als neuartige kalendarische Riten entwickelt; doch zeigt der „rituelle Charakter der Freizeit“<sup>125</sup> deutliche Merkmale einer säkularisierten „Liturgie“, wenn die Gestaltung der eigentlich arbeitsfreien Zeit unter dem Gebot des Konsumzwangs und Profits steht. Anklänge an Initiationsriten<sup>126</sup> „einfacher Gesellschaften“ glaubt man heute im Erklimmen der Stufenleiter einer Berufskarriere erblicken zu können und hat die Aufstellung demokratischer Wahlkandidaten mit den früheren Königswahlen verglichen. Genau besehen, sind diese übriggebliebenen Riten jedoch pervertiert. Während der Kalenderzwang „Feste ohne Formen“ und „Ferien ohne Muße“ dekretiert, vermögen die „Initiationsriten“ ihre beruflichen Versprechen nicht mehr einzulösen<sup>127</sup>. Der Kampf um die letzten Formen und Symbole in den „säkularisierten Republiken“<sup>128</sup> ist entbrannt. Die Front verläuft von den Formen der zivilen Höflichkeit über die Formensprache der öffentlichen Institutionen bis hin zum militärischen Zeremoniell, das als vordemokratisch abgelehnt wird. Selbst die Staatszeichen, die mit der Französischen Revolution als politische Symbole für nationale Integration und Identität an die Stelle der früheren Herrschaftszeichen getreten sind, scheinen zu verblassen. Sowohl in West- als auch in Mitteldeutschland verzichtet man sogar bei offiziellen Anlässen darauf, die jeweils als rechtsgültig ausgegebene Nationalhymne abzusingen. Gewiß ist darin auch eine psychologisch erklärbare Reaktion auf die vorhergegangenen archaisierenden Riten des „braunen Führerkultes“ im nationalsozialistischen Feiertag zu erblicken<sup>129</sup>. Autoritäre und totalitäre Systeme lassen aber auch in der Gegenwart noch eine auffällige Vorliebe für Rituale, Personenkult und militärisches Zeremoniell als Mittel zur Integration der Massen erkennen. Die moderne Rationalität ist jedoch grundsätzlich der traditionellen Formensprache feind. Die *Symbolarmut* wird zunehmend zum *signum temporis*.

<sup>125</sup> H. Pross a. a. O., S. 65 f.

<sup>126</sup> Josef Salat, Riten in „einfachen“ Gesellschaften, in: Ritus und Gesellschaft, Jg. 7, Nr. 1, 1977, S. 3 ff.

<sup>127</sup> H. Pross a. a. O., S. 66.

<sup>128</sup> Günther Gillissen, Kampf um Symbole, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 2/1D, 3. Jan. 1981, S. 1. Das Unbehagen an der Auswechselbarkeit des Menschen in der Demokratie führt bei modernen Künstlern neuerdings zu einer positiven Würdigung der königlichen Herrschaftsform. Vgl. Godehard Schramm, Warum ich zum Verehrer Reinhold Schneiders wurde, in: Nürnberger Zeitung am Wochenende, Nr. 297, 20. Dezember 1980, S. 10.

<sup>129</sup> H.-J. Gamm, Der braune Kult. Das Dritte Reich und seine Ersatzreligion, Hamburg 1962. Joachim Petsch, Architektur und Städtebau im Dritten Reich – Anspruch und Wirklichkeit, in: Alltag im Nationalsozialismus, hrsg. v. D. Peukert u. J. Renlecke, Wuppertal 1981, S. 188.